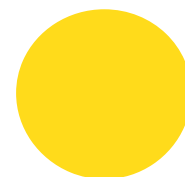


GEMEINDE
RÜTTENEN

INFO N°1

JUNI 23





INHALT

Vorwort	Seite 3
Einladung Gemeindeversammlung	Seite 5
Berichte und Anträge des Gemeinderats	ab Seite 6
2. Erläuterungen zur Jahresrechnung 2022	
1. Erfolgsrechnung	Seite 6
2. Investitionsrechnung	Seite 8
3. Spezialfinanzierungen	Seite 9
4. Finanzierung/Eigenkapital/Bilanz	Seite 10
5. Antrag und Beschluss	Seite 10
3. Anträge zu Gemeindereglementen	
1. Genehmigung Gemeindereglement über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung der Einwohnergemeinde Rüttenen	Seite 12
2. Genehmigung Gemeindereglement Subventionierung familienergänzende Kinderbetreuung der Einwohnergemeinde Rüttenen	Seite 12
3. Genehmigung Totalrevision Abfallreglement der Einwohnergemeinde Rüttenen	Seite 13
4. Genehmigung Teilrevision Baureglement der Einwohnergemeinde Rüttenen unter gleichzeitiger Löschung eines Artikels im Gebührentarif	Seite 14
5. Genehmigung Aufhebung Umweltschutzreglement der Einwohnergemeinde Rüttenen	Seite 15
Gemeindereglemente zur Genehmigung	ab Seite 16
Weitere Bekanntmachungen der Gemeinde	ab Seite 56
Vorstellung Mitarbeitende Gemeindeverwaltung	Seite 57
Dankeschön Franz Lüthi	Seite 58
Information zur Wespenbekämpfung	Seite 59
Budget- und Schuldenberatung	Seite 60
Information Ortsplanungsrevision	Seite 61
Informationen der Umweltkommission	Seite 63
Information zur Sammlung von Haushaltskunststoffen	Seite 64
Informationen der Seniorenbetreuung	Seite 65
Aufruf der Kulturkommission	Seite 66
Weitere Beiträge der Schule, der Ortsparteien und anderen Organisationen aus Rüttenen	ab Seite 67

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger

Viele Befürchtungen, die im letzten Quartal des Vorjahres geussert wurden, sind glücklicherweise nicht eingetroffen - wir hatten genügend Energie und auch die Inflation scheint langsam abzuflachen. Traurig ist, dass der Ukraine-Krieg bisher nicht beendet werden konnte. Viele Leute engagieren sich für die Schwächeren und Bedürftigen, auch in unserer Gemeinde und in unserer Region. Ich danke allen dafür.

Die Einwohnergemeinde Rüttenen kann Ihnen einen ausgezeichneten Rechnungsabschluss präsentieren. Grund dafür ist der ausserordentliche Ertrag aus dem Verkauf der Hälfte der Alterssiedlung Rüttenen an die Bürgergemeinde. Erfreulicherweise können wir deshalb unser Eigenkapital deutlich erhöhen. Die Finanzzahlen sind insgesamt stabil, auch dank der angenommenen Erhöhung des Steuerfusses an der Gemeindeversammlung im Dezember 2022.

Die personelle Ablösung der Mitarbeitenden in der Gemeindeverwaltung ist mit der Pensionierung von Franz Lüthi und mit dem Amtsantritt seines Nachfolgers, Fabian Käch, erfolgt. Das neu formierte Team wird in diesem Rüttenen Info vorgestellt. Es versteht sich als Drehscheibe für die Bevölkerung sowie für die Behörden und hat den Anspruch, auch weiterhin qualitativ hochwertige Arbeit zu erbringen. Ich wünsche Fabian Käch und seinem Team in der neuen Funktion viel Freude, bestes Gelingen und alles Gute.

An der Zukunftskonferenz, die am 13. – 14. Januar 2023 mit einer erfreulich hohen Teilnehmerzahl und sehr engagierten Voten stattfand, legten wir den Grundstein für die anspruchsvollen Arbeiten der Ortsplanungsrevision. Der Ausschuss Ortsplanungsrevision erarbeitet zur Zeit das räumliche Leitbild. Weitere Informationen sind diesem Info zu entnehmen und werden mündlich an der Gemeindeversammlung erteilt.

Die Gemeindereglemente werden durch den Gemeinderat systematisch überprüft und nötigenfalls überarbeitet.



Markus Boss
Gemeindepäsident

Deshalb schlägt der Gemeinderat der Bevölkerung an der Gemeindeversammlung im Juni 2023 einige Änderungen und zwei neue Reglemente zur Behandlung und Genehmigung vor.

Erstens geht es um die bereits seit langem angewandte Belastung von Konzessionsgebühren der Stromversorgung. Bisher fehlte dafür die nötige reglementarische Grundlage. Zweitens schlagen wir vor, die familienergänzende Kinderbetreuung zu subventionieren. Die Nachfrage von Familien nach Betreuungsangeboten steigt stetig an. Es gibt gute und nachvollziehbare Gründe, die für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde an den Kosten einer externen Kindertagesbetreuung sprechen. Viele Gemeinden unterstützen Familien bereits heute mit Betreuungsgutscheinen. Das vorgeschlagene Reglement soll ab 1. Januar 2024 in Kraft treten. Ergänzend dazu wurde auf den 1. Januar 2022 das Reglement schulergänzende Tagesstrukturen in Kraft gesetzt. Das Angebot wird erfreulicherweise stark nachgefragt.

Ich lade Sie herzlich ein, an unserer Gemeindeversammlung vom 12. Juni teilzunehmen und so Ihr Interesse an der Weiterentwicklung unserer lebenswerten und schönen Gemeinde zu bekunden.

Ich wünsche Ihnen alles Gute und eine erholsame und unfallfreie Sommerzeit.

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Markus Boss'. The signature is fluid and cursive.

Markus Boss, Gemeindepäsident

GEMEINDEVERSAMMLUNG

MONTAG

12.06.2023

19 UHR IM KIRCHENZENTRUM

GEMEINDE
RÜTTENEN

Einladung zur Gemeindeversammlung 1/2023

Datum: Montag, 12. Juni 2023 um 19.00 Uhr
Ort: im Kirchenzentrum Rüttenen

Nr.	Traktandum
1	Wahl der Stimmzählenden
2	Genehmigung Rechnung 2022 der Einwohnergemeinde Rüttenen inkl. der darin enthaltenen Nachtragskredite
3	Reglemente der Einwohnergemeinde Rüttenen
3.1	Genehmigung Gemeindereglement über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung der Einwohnergemeinde Rüttenen
3.2	Genehmigung Gemeindereglement Subventionierung familienergänzende Kinderbetreuung der Einwohnergemeinde Rüttenen
3.3	Genehmigung Totalrevision Abfallreglement der Einwohnergemeinde Rüttenen
3.4	Genehmigung Teilrevision Baureglement der Einwohnergemeinde Rüttenen unter gleichzeitiger Löschung eines Artikels im Gebährentarif
3.5	Genehmigung Aufhebung Umweltschutzreglement der Einwohnergemeinde Rüttenen
4	Mitteilungen und Verschiedenes
4.1	Information über den Stand der Ortsplanung
4.2	Weitere Informationen und Wortbegehren aus dem Publikum



Die Anträge und Begründungen zu den Traktanden 2 und 3 sind auf den folgenden Seiten abgedruckt und auf unserer Webseite aufgeschaltet.



Die detaillierte Jahresrechnung kann ab Freitag, 2. Juni 2023, während der Bürozeiten auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Zusätzlich werden die Unterlagen auf unserer Webseite aufgeschaltet. Auf Wunsch können die Unterlagen in Papierform bezogen werden.



Das Protokoll der letzten Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2022 wurde vom Gemeinderat am 18. Januar 2023 genehmigt. Es ist auf unserer Webseite aufgeschaltet und kann auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Im Anschluss an die Versammlung sind alle zu einem Apéro eingeladen. Wir freuen uns auf eine zahlreiche Teilnahme.

Der Gemeinderat

EINWOHNERGEMEINDE RÜTTENEN

Schulstrasse 1 – 4522 Rüttenen – 032 622 50 06 – info@ruettenen.ch – ruettenen.ch

BERICHTE UND ANTRÄGE DES GEMEINDERATS

Traktandum 2:

Genehmigung Rechnung 2022 der Einwohnergemeinde Rüttenen inkl. der darin enthaltenen Nachtragskredite

1 Erfolgsrechnung 2022 - Kurzkommentar mit Erläuterung erheblicher Abweichung zum Budget

1.1 Resultat

Die Erfolgsrechnung 2022 schliesst bei einem Betriebs- und Finanzaufwand von CHF 7'340'815.13 und einem Betriebs- und Finanzertrag von CHF 7'666'488.80 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 325'673.67 ab. Dieses Ergebnis wird um CHF 229'730.-- verbessert durch die Auflösung von 1/5 der Neubewertungsreserve aus dem Jahre 2016. Das Jahresergebnis der Gesamterfolgsrechnung ergibt somit einen Ertragsüberschuss von CHF 555'403.67. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 88'933.--. Das operative Ergebnis fällt um gut CHF 236'740.-- und das Gesamtergebnis fällt um gut CHF 466'470.-- besser aus als budgetiert. Die Auflösung des Anteils der Neubewertungsreserve war nicht budgetiert.

1.2 Allgemeine Verwaltung


Der Bereich Allgemeine Verwaltung schliesst gesamthaft rund CHF 4'500.-- besser ab als vorgesehen. Verschiedene Budgetposten wurden nicht vollumfänglich beansprucht. Einige wenige Budgetpositionen weisen kleine Budgetüberschreitungen aus. Bei den übrigen Erträgen wurden CHF 5'000.-- verbucht, welche die Bürgergemeinde für ausserordentliche Aufwendungen der Verwaltung bei der Umstellung auf das neue Rechnungslegungsmodell geleistet hat.

1.3 Öffentliche Sicherheit

Bei der öffentlichen Sicherheit liegt der Nettoaufwand von CHF 40'282.98 rund CHF 42'500.-- unter Budget. Im Bereich Feuerwehr konnten die Übungen erst ab Mai 2022 wieder stattfinden, weshalb der Aufwand rund CHF 13'200.-- tiefer liegt als budgetiert. Auch beim Erwerbsausfall für Feuerwehrkurse wurden rund CHF 9'700.-- weniger ausgegeben als budgetiert, da sämtliche Wiederholungskurse für Unteroffiziere und Offiziere abgesagt wurden. Die Feuerwehersatzabgaben sind rund CHF 6'600.-- höher als angenommen.

1.4 Bildung

Der Nettoaufwand im Bereich Bildung von rund CHF 2'795'784.35 liegt um CHF 54'650.-- über dem Budget. Innerhalb des Bereiches ergeben sich verschiedene grössere positive und negative Budgetabweichungen. Beim Kindergarten liegen die Besoldungskosten rund CHF 17'400.-- über dem Budgetbetrag, unter anderem wegen der zusätzlichen Unterstützung beim Kindergarten Mini in den ersten beiden Quartalen aufgrund der hohen Kinderzahlen sowie erhöhten Aufwänden für die spezielle Förderung und Logopädie im Kindergarten.



Ebenfalls Mehrkosten für Besoldungen ergeben sich im Bereich Primarschule aufgrund von krankheitsbedingten Ausfällen und Mutterschaftsurlauben. Diese Mehrkosten werden durch Versicherungsleistungen kompensiert.

Die Schulgelder für die Oberstufe in Langendorf liegen rund CHF 23'000.-- über dem Budget. Bei der Musikschule liegen die Besoldungskosten der Lehrpersonen aufgrund von krankheitsbedingten Ausfällen und Mutterschaftsurlauben rund CHF 10'000.-- über dem Budget. Diese Mehrkosten konnten teilweise durch Versicherungsbeiträge kompensiert werden. Bei den Schulliegenschaften liegen die Heizkosten aufgrund der stark gestiegenen Preise für Öl und Gas um CHF 43'900.-- über dem Budget. Der Gebäudeunterhalt liegt rund CHF 10'900.-- über dem Budget, da im Zuge der Sanierungsarbeiten bei der Quelle Widlisbach auf dem Schulareal ein Pumpschacht errichtet wurde, welcher nicht budgetiert war. Die Schulgelder für Sonderschulungen liegen CHF 22'000.-- unter dem Budget.

1.5 Kultur, Sport und Freizeit

Im Bereich Kultur liegen die Gesamtausgaben von CHF 58'814.75 rund CHF 3'000.-- unter dem Budget. Dies hauptsächlich, weil nicht alle geplanten Kulturanlässe stattfinden konnten.

1.6 Gesundheit

Der Bereich Gesundheit enthält Ausgaben von rund CHF 397'410.25. Die Pflegekostenbeiträge liegen rund CHF 21'500.-- über dem Budget und die Kosten für die ambulante Krankenpflege rund CHF 9'500.-- unter dem Budget.

1.7 Soziale Sicherheit


Der Bereich Soziale Sicherheit enthält einen Nettoaufwand von gesamthaft CHF 1'272'474.--, dieser Betrag liegt rund CHF 11'100.-- unter dem Budget. Minderkosten gegenüber dem Budget ergeben sich beim Beitrag an die Ergänzungsleistungen zur AHV (rund CHF 30'500.--), bei der Seniorenfahrt (rund CHF 3'500.--) und bei der Alimentenbevorschussung (rund CHF 2'300.--). Mehrkosten von rund CHF 41'500.-- entstanden beim Lastenausgleich für Asyl- und Flüchtlingskinder, da eine höhere Anzahl schulpflichtiger Kinder in den Gemeinden der Sozialregion gemeldet ist. Nicht budgetiert waren der Beitrag von CHF 4'000.-- des Kantons an die frühe Sprachförderung und der Beitrag des Vereins Tagesstrukturen zu Gunsten der Gemeinderechnung von rund CHF 12'300.-- aufgrund der Auflösung des Vereins.

1.8 Verkehr

Im Bereich Verkehr liegen die Nettoausgaben bei CHF 491'440.61 rund CHF 16'900.-- unter dem Budget. Beim Strassenunterhalt wurde für das Strassensanierungsprojekt Einlenkbereich Wengisteinstrasse CHF 31'650.-- abgegrenzt. Bei den Planungen und Projektierungen wurde der Planungskredit für die Sanierung Schul- und Flurstrasse nicht beansprucht. Beim Unterhalt der Strassenbeleuchtung wurden die Kosten in Zusammenhang mit der Knotenneugestaltung Hauptstrasse/Oberrüttelenstrasse von rund CHF 13'000.-- nicht beansprucht.

1.9 Umweltschutz und Raumordnung

Der Bereich Umweltschutz und Raumordnung beinhaltet hauptsächlich die beiden Spezialfinanzierungen Abwasserbeseitigung und Abfallbeseitigung, die auf Seite 9 separat erläutert werden.



Die übrigen Ausgaben in diesem Bereich liegen mehrheitlich in der Grössenordnung des Budgets. Mehrausgaben von rund CHF 4'600.-- beinhaltet das Konto Bachunterhalt, welche aufgrund der Reinigung Bacheindolung Wässerig entstanden.

1.10 Volkswirtschaft

Im Bereich Volkswirtschaft nahm die Konzessionsvergütung der BKW um rund CHF 4'400.-- ab, da der Stromverbrauch aufgrund der drohenden Strommangellage abnahm.

1.11 Finanzen und Steuern

Der Steuereingang 2022 von CHF 5'174'527.62 liegt rund CHF 207'000.-- über dem Budgetbetrag. Innerhalb der verschiedenen Steuerertragspositionen ergeben sich grössere Abweichungen. Bei den natürlichen Personen liegen die Einnahmen im Rechnungsjahr mit CHF 4'510'050.05 rund CHF 40'000.-- unter dem Budget, andererseits sind die Steuereinnahmen der natürlichen Personen aus den Vorjahren mit 193'139.95 rund CHF 93'000.-- höher als budgetiert. Bei den juristischen Personen liegt der Steuerertrag gesamthaft rund CHF 72'000.-- unter dem Budget. Erfreulich sind die Einnahmen bei den Sondersteuern von rund CHF 328'000.--. Diese liegen rund CHF 248'000.-- über dem Budget.

Bei den Liegenschaften des Finanzvermögens konnte aus dem Verkauf des Hälfteanteils an der Alterssiedlung an die Bürgergemeinde Rüttenen ein Ertrag von CHF 780'000.-- verbucht werden. Der Verkauf konnte wie im Budget vorgesehen abgewickelt werden.

Ab dem Jahr 2021 wird die Neubewertungsreserve des Finanzvermögens aus dem Jahre 2016 in 5 gleichen Jahrestriechen aufgelöst. Vom Gesamtbetrag der Neubewertungsreserve von CHF 1'148'653.-- wurden zugunsten der Rechnung 2022 CHF 229'730.-- aufgelöst, welche nicht budgetiert waren.

1.12 Verbuchung des Ertragsüberschusses

Der Ertragsüberschuss von CHF 555'403.67 der Erfolgsrechnung 2022 wird dem Eigenkapital gutgeschrieben. Nach Verbuchung dieses Ertragsüberschusses verfügt die Einwohnergemeinde Rüttenen per 31.12.2022 über ein Eigenkapital von CHF 940'810.47.

2 Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung 2022 weist einen Ausgabenüberschuss von CHF 158'762.85 aus (Ausgaben CHF 179'895.50 und Einnahmen CHF 21'132.65).

2.1 Strassenwischmaschine

(Budgetkredit CHF 80'000.-- bewilligt an der Gemeindeversammlung am 13.12.2021)

Der technische Dienst hat 3 Maschinen auf dem Gemeindegebiet getestet. Das am besten geeignete Gerät war auch das teuerste Gerät, konnte jedoch als einziges die Anforderungen vollständig erfüllen. Die Anschaffungskosten betragen CHF 119'654.70, der Nachtragskredit von CHF 39'654.70 wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 5.7.2022 genehmigt. Für den Verkauf der alten Strassenwischmaschine konnten noch CHF 2'000.-- eingenommen werden.

2.2 Projektierung ARA

(Budgetkredit CHF 110'000.-- bewilligt von der Gemeindeversammlung am 13.12.2021)

Die Projektierungskosten für das Vorprojekt betrugen CHF 38'186.45 und konnten somit deutlich unter dem Budgetkredit gehalten werden. Für 2023 wurden weitere CHF 50'000.-- budgetiert.

2.3 Sanierung Chesselbach, Abschnitt Brüggmoosstrasse

(Budgetkredit CHF 430'000.-- bewilligt von der Gemeindeversammlung am 13.12.2021)

Aufgrund von Verzögerungen in der Planung und Bewilligung des Projekts erfolgen die Bauarbeiten erst in den Jahren 2023 und 2024.

2.4 Ortsplanungsrevision

(Budgetkredit CHF 55'000.-- bewilligt von der Gemeindeversammlung am 7.12.2020)

Die Arbeiten zur Ortsplanungsrevision sind rund 1 Jahr verzögert, weshalb in der Investitionsrechnung 2022 die ursprünglich budgetierten Kosten für das Jahr 2021 von CHF 22'054.35 verbucht wurden.

2.5 Anschlussgebühren Kanalisation

Die Einnahmen aus Anschlussgebühren für Neubauten und Nachträge betragen CHF 19'132.65 und liegen somit rund CHF 31'000.-- unter dem Budgetbetrag.

3 Spezialfinanzierungen

3.1 Abwasserbeseitigung (Spezialfinanzierung, Rubrik 7201)

Die Spezialfinanzierung (SF) Abwasserbeseitigung 2022 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 30'062.27 ab. Geplant war ein Aufwandüberschuss von CHF 35'163.--. Die SF Abwasserbeseitigung schliesst somit um CHF 65'225.27 besser ab als budgetiert.

Das bessere Ergebnis ergibt sich vorwiegend daraus, dass geplante Arbeiten beim Kanalisationsunterhalt nicht ausgeführt wurden und die Wartungskosten ARA sowie der bauliche Unterhalt der ARA wesentlich tiefer ausgefallen sind als budgetiert.

Die SF Abwasserbeseitigung weist per 31.12.2022 ein Kapital von CHF 1'184'810.93 aus.

3.2 Abfallbeseitigung (Spezialfinanzierung, Rubrik 7301)

Die Spezialfinanzierung (SF) Abfallbeseitigung 2022 schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 8'343.32 ab. Budgetiert war ein Defizit von CHF 5'387.--. Die SF Abfallbeseitigung schliesst somit um CHF 2'956.32 schlechter ab als budgetiert.

Nach Entnahme des Aufwandüberschusses weist die SF Abfallbeseitigung per 31.12.2022 ein negatives Eigenkapital von CHF 15'757.17 aus. Das negative Eigenkapital dieser Spezialfinanzierung muss innerhalb von 5 Jahren seit 2020 wieder ausgeglichen werden.

4 Finanzierung / Eigenkapital / Bilanz

4.1 Finanzierung

Bei Abschreibungen von CHF 402'444.-- auf dem Verwaltungsvermögen sowie unter Berücksichtigung der Entnahmen und Einlagen in die Fonds der Spezialfinanzierungen schliesst die Rechnung 2022 mit einer Selbstfinanzierung von CHF 820'556.62 ab. Bei Nettoinvestitionen von CHF 158'762.85 der Investitionsrechnung resultiert ein Finanzierungsüberschuss von CHF 661'793.77.

4.2 Bilanz

Die Bilanz zeigt die Werte per 31.12.2022 auf. Das Eigenkapital der ordentlichen Rechnung beträgt nach der Verbuchung des Ertragsüberschusses CHF 940'810.47.

4.3 Kennzahlen

Die Nettoschuld pro Einwohner hat sich leicht verbessert und liegt per 31.12.2022 bei CHF 2'658.--. Mit dieser Verschuldung weist die Einwohnergemeinde Rüttenen nach wie vor eine hohe Verschuldung aus, jedoch nimmt die Verschuldung pro Einwohner im Vergleich zum Vorjahr um CHF 465.-- ab. Die wesentlichen Kennzahlen deuten auf eine stabile und tragbare finanzielle Situation hin.

5 Antrag und Beschluss

1. Nachtragskredite

Der Gemeinderat beantragt, folgende Nachtragskredite zur Kenntnis zu nehmen (1.1), respektive nachträglich zu genehmigen (1.2):

- 1.1 Dringliche und gebundene Nachtragskredite zur Kenntnisnahme:
(Dringliche und gebundene Nachtragskredite ab CHF 60'000.-- einmalig oder ab CHF 20'000.-- jährlich wiederkehrend sind der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen.)

Konto	Kontobezeichnung	Budget 2022	Rechnung 2022	Kreditüberschreitung	Begründung
Erfolgsrechnung					
2120.3020.00	Löhne der Lehrpersonen	CHF 777'050.00	CHF 800'889.20	CHF 23'839.20	Mehrkosten für Stellvertretungen
2130.3612.00	Schulgelder GESLOR (Oberstufe Langendorf)	CHF 480'080.00	CHF 503'038.00	CHF 22'958.00	Höhere Kosten Oberstufe
2170.3120.01	Energiekosten Heizung	CHF 28'000.00	CHF 71'924.70	CHF 43'924.70	Mehrkosten aufgrund gestiegener Energiepreise.
4120.3632.00	Pflegekostenbeitrag	CHF 202'400.00	CHF 223'948.05	CHF 21'548.05	Effektiv verrechnete Kosten des Kantons.
5720.3632.02	Lastenausgleich Schulkosten Asyl-/Flüchtlingskinder	CHF 23'380.00	CHF 64'938.70	CHF 41'558.70	Mehr Flüchtlinge im schulpflichtigen Alter in den Gemeinden der Sozialregion.

- 1.2 Ordentliche Nachtragskredite zur Beschlussfassung
(Nachtragskredite über CHF 60'000.-- einmalig oder ab CHF 20'000.-- jährlich wiederkehrend liegen in der Kompetenz der Gemeindeversammlung.)

Keine

2. Jahresrechnung

Der Gemeinderat beantragt, die Jahresrechnung 2022 der Einwohnergemeinde Rüttenen wie folgt zu genehmigen:

1	Erfolgsrechnung		Gesamtaufwand	CHF	7'340'815.13
			Gesamtertrag	CHF	7'896'218.80
			Ertragsüberschuss	CHF	<u>555'403.67</u>
2	Investitionsrechnung		Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	179'895.50
			Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	21'132.65
			Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	<u>158'762.85</u>
3	Bilanz		Bilanzsumme	CHF	10'692'966.07
			Eigenkapital	CHF	940'810.47
4	Resultat Spezialfinanzierungen	Abwasserbeseitigung	Ertragsüberschuss	CHF	30'062.27
		Abfallbeseitigung	Aufwandüberschuss	CHF	8'343.32
5	Zweckgebundenes Eigenkapital der Spezialfinanzierungen		Abwasserbeseitigung	CHF	1'184'810.93
			Abfallbeseitigung	CHF	- 15'757.17
6	Das Prüforgang (PKO Treuhand GmbH, Lohn-Ammannsegg) hat die vorliegende Jahresrechnung 2022 geprüft und beantragt dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung, diese zu genehmigen.				

Traktandum 3:

Reglemente der Einwohnergemeinde Rüttenen

1 Genehmigung Reglement über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung der Einwohnergemeinde Rüttenen

Alle Strombezüger in Rüttenen bezahlen aufgrund ihres Stromverbrauches mit ihrer Stromrechnung eine Konzessionsabgabe an das Energieversorgungsunternehmen (derzeit BKW AG). Diese Abgabe wird durch das Energieversorgungsunternehmen an die Einwohnergemeinde Rüttenen als Entschädigung für die Benützung von öffentlichem Grund vergütet, da ein Grossteil dieser Leitungen unter Gemeindestrassen durch verläuft. Die Einwohnergemeinde kann diese Abgabe in ihrer Erfolgsrechnung vereinnahmen. Sie betrug im 2022 CHF 48'080.80. Die Abgabe beträgt aktuell 1.1 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie. Die Konzessionsabgabe ist auf 25 Franken pro Monat und Zähler beschränkt.

Die Konzessionsabgabe wurde bisher durch kein Gemeindereglement geregelt, weshalb der Gemeinderat ein neues Reglement zur Genehmigung vorschlägt. Die im Reglement definierte Gebühr beläuft sich auf den gleichen Ansatz wie heute. Für die Einwohnerinnen und Einwohner ändert sich dadurch nichts, da die Gebühr bereits in der Vergangenheit auf den Stromrechnungen erhoben wurde.

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung:

Das Reglement über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung der Einwohnergemeinde Rüttenen wird genehmigt.

Ergänzende Unterlagen:


Das Reglement über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung der Einwohnergemeinde Rüttenen ist auf den Seiten nach den Berichten und Anträgen des Gemeinderates abgedruckt.

2 Genehmigung Gemeindereglement Subventionierung familienergänzende Kinderbetreuung der Einwohnergemeinde Rüttenen

Die familienergänzende Kinderbetreuung ist ein wichtiges Puzzleteil in der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und somit eine gesellschaftspolitisch wichtige Dienstleistung. Die Einwohnergemeinde Rüttenen hat in den letzten Jahren vor allem im Bereich der Tagesstrukturen und dem Mittagstisch das Angebot ausgebaut.

An der Zukunftskonferenz im Januar kamen viele Stimmen, welche eine Kita im Dorf forderten. Eine Kindertagesstätte im Dorf ist aber aufgrund der Gemeindegrosse und der vorhandenen Angebote in den umliegenden Gemeinden nicht zielführend.

Der Gemeinderat möchte jedoch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf aktiv fördern und lanciert die Subventionierung der Betreuung durch eine sogenannte Subjektfinanzierung. Was bedeutet das? Statt einzelne Kindertagesstätten oder Tagesfamilien finanziell zu unterstützen, wird bei der Subjektfinanzierung die Unterstützung pro Kind geleistet. Dies wird in Form von Betreuungsgutscheinen gemacht.



Eltern können ihre Fremdbetreuung durch Kitas und Tagesfamilien in einem System eingeben und somit Unterstützung beantragen. Die Unterstützung wird direkt dem Leistungserbringer (Kita/Tagesfamilie) erbracht, dieser zieht den Subventionsbeitrag dann beim Elternbeitrag ab. Voraussetzung ist, dass die Kita eine gültige Betriebsbewilligung hat resp. die Tagesfamilie die kantonalen Bestimmungen zur Betreuung in Tagesfamilien erfüllt. Dazu gibt es im Kanton Solothurn das Betreuungsgutscheinsystem KiBon, in welchem der ganze Prozess digital abgebildet ist.

Damit die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung eingeführt werden kann, ist ein Reglement notwendig. Dieses Reglement wird an der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2023 vorgestellt und ist weiter hinten im Rüttenen Info 1/2023 abgedruckt.

Wie hoch die Subventionierung der Betreuung ist, ist abhängig vom steuerbaren Einkommen der Familie. Es gibt einerseits einen Mindestbetrag, den die Eltern leisten müssen, andererseits gibt es Maximalbeiträge der Subventionierung. Diese Beträge und Kennzahlen sind in der Verordnung zum Reglement geregelt. Diese wird vom Gemeinderat im Anschluss an die Gemeindeversammlung verabschiedet und ist orientierend im Info abgedruckt.

An der Gemeindeversammlung werden wir Ihnen aufzeigen, wer von dieser Subventionierung profitieren wird und in welchem Umfang. Die Einführung des Betreuungsgutscheinsystems ist auf den Januar 2024 geplant.

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung:

Das Reglement Subventionierung familienergänzende Kinderbetreuung der Einwohnergemeinde Rüttenen wird genehmigt.

Ergänzende Unterlagen:

Das Reglement Subventionierung familienergänzende Kinderbetreuung der Einwohnergemeinde Rüttenen sowie die entsprechende Verordnung sind auf den Seiten nach den Berichten und Anträgen des Gemeinderates abgedruckt.

3 Genehmigung Totalrevision Abfallreglement der Einwohnergemeinde Rüttenen

Der Gemeinderat hat zu Beginn der Legislatur entschieden, ältere Reglemente auf ihre Aktualität hin zu prüfen und den aktuellen Begebenheiten anzupassen. Das Reglement über die Abfallbeseitigung stammt vom 21. Januar 1991 und wurde vom Gemeinderat totalrevidiert. Die Umweltschutzkommission hat das Reglement ebenfalls geprüft und für gut befunden. Das totalrevidierte Reglement wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 3. Mai 2023 zu Händen der Gemeindeversammlung verabschiedet. Die Vorprüfung des Reglements beim Amt für Umwelt hat ergeben, dass das Reglement den übergeordneten Vorgaben entspricht und genehmigt werden kann. Das neue Reglement beinhaltet die folgenden wesentlichen Änderungen:

- Für die Kehrrechtgrundgebühr wird ein Gebührenrahmen von CHF 50 bis CHF 120 festgelegt. Innerhalb dieses Rahmens kann der Gemeinderat die Kehrrechtgrundgebühr festlegen.
- Für Kontrollen der Umweltschutzkommission in Zusammenhang mit nicht rechtmässig entsorgten Abfällen wurde ein Gebührenrahmen von CHF 200 bis CHF 2'000 festgelegt. Innerhalb dieses Rahmens kann die Umweltschutzkommission dem Verursacher die Aufwände in Rechnung stellen.

- Die Bestimmung nach Art. 23 des alten Reglements, wonach der Gemeinderat in sozialen Härtefällen Gebühren ganz oder teilweise erlassen kann, wurde gestrichen.
- Weiter werden gegenüber dem alten Reglement die von der obligatorischen Kehrichtabfuhr ausgeschlossenen Stoffe (Art. 10 des alten Reglements) nicht mehr abschliessend aufgezählt, sondern in § 9 generell als Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle geregelt.
- Art. 18 des alten Reglements wurde ebenfalls nicht in das neue Reglement übernommen. Dieser hat geregelt, dass Grobsperrgut wie Erde, Sand, Steine, Baumstrünke und Holzbalken und anderes jährlich bei Bedarf durch die Gemeinde gesammelt und auf eine bewilligte Deponie geführt wird. Eine solche Sammlung hat in der Praxis, soweit der Gemeinderat dies beurteilen kann, schon lange nicht mehr stattgefunden. Aus diesem Grund wurde dieser Artikel nicht übernommen.

Die Kehrichtgebühren verändern sich durch das totalrevidierte Abfallreglement nicht. Diese sind im Anhang 1 zum Reglement festgehalten und werden innerhalb des Gebührenrahmens vom Gemeinderat festgelegt.

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung:

Das totalrevidierte Abfallreglement der Einwohnergemeinde Rüttenen wird genehmigt.

Ergänzende Unterlagen:

Das neue Abfallreglement der Einwohnergemeinde Rüttenen ist auf den Seiten nach den Berichten und Anträgen des Gemeinderates abgedruckt. Das aktuelle Abfallreglement ist auf unserer Webseite www.ruettenen.ch/downloads abrufbar.

4 Genehmigung Teilrevision Baureglement der Einwohnergemeinde Rüttenen unter gleichzeitiger Löschung eines Artikels im Gebührentarif

Die Gebühren für Baugesuchsverfahren waren bisher im Gebührentarif der Einwohnergemeinde Rüttenen geregelt. In diesem Tarif war ein Kostenrahmen für Baubewilligungen und Voranfragen von CHF 50.-- bis CHF 1'000.-- definiert. Die Baukommission ist der Meinung, dass dieser Kostenrahmen angepasst werden muss, so dass sehr aufwändige Baugesuche in Zukunft sach- und verursachergerecht verrechnet werden können. Mit dem bisherigen Kostenrahmen wurde der nicht gedeckte Aufwand bei sehr aufwändigen Baugesuchen (umfangreiche Einspracheverfahren und rollende Planungen mit vielen Projektänderungen der Baugesuchsteller) faktisch vom Steuerzahler und nicht vom Verursacher getragen.

Die Baukommission hält fest, dass rund 95 % der Baugesuche durch den angepassten Kostenrahmen nicht betroffen sind, sondern lediglich rund 5 % der Baugesuche mit ausserordentlich hohem Aufwand. Die Baukommission beantragt einen neuen Kostenrahmen für die Beantwortung von Voranfragen und den Erlass von Verfügungen von CHF 100.-- bis CHF 4'000.--. Zudem wird festgehalten, dass Baugesuchsteller für Drittkosten und Auslagen (Publikationsgebühren, Grundbuchgebühren, Geometerkosten, Honorare Fachberater, Prüfgebühren kantonaler Amtsstellen), soweit diese im jeweiligen Verfahren anfallen, aufkommen müssen.

Der Gemeinderat hat im Rahmen der generellen Überprüfung der Reglemente entschieden, dass die Baugesuchsgebühren nicht wie bisher im Gebührentarif, sondern im Baureglement festgehalten werden sollen.

So wurde bei der Teilrevision des Baureglements lediglich § 4 Gebühren angepasst. Der restliche Inhalt des Baureglements ändert sich nicht.

Im Gegenzug sollen § 8 und 9 im Gebührentarif ersatzlos gestrichen werden.

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung:

Der neue § 4 des Bauregementes der Einwohnergemeinde Rüttenen wird genehmigt.
Die § 8 und § 9 des Gebührentarifs werden ersatzlos gestrichen.

Ergänzende Unterlagen:

Das angepasste Baureglement der Einwohnergemeinde Rüttenen ist auf den Seiten nach den Berichten und Anträgen des Gemeinderates abgedruckt. Das aktuelle Baureglement sowie der aktuelle Gebührentarif sind auf unserer Webseite www.ruettenen.ch/downloads abrufbar.

5 Aufhebung Umweltschutzreglement der Einwohnergemeinde Rüttenen

Das Umweltschutzreglement der Einwohnergemeinde Rüttenen (Umweltschutzreglement) stammt aus dem Jahre 1988 und wurde in verschiedenen Teilrevisionen aktualisiert, letztmals 1997.

Verschiedene Bestimmungen dieses Reglements sind nicht mehr aktuell und entsprechen nicht mehr den aktuell gültigen Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung. Die Bestimmungen zum Umweltschutz wie z.B. Luftreinhaltung, Gewässerschutz, Naturschutz, Verwendung von umweltgefährdenden Stoffen, Schutz des Bodens, Energie usw., sind in eidgenössischen und kantonalen Gesetzen und Verordnungen geregelt. Das Umweltschutzreglement enthält mehrheitlich Bestimmungen aus der übergeordneten Gesetzgebung, die darin wiedergegeben werden.

Die übergeordneten Aufgaben der Umweltkommission der Gemeinde Rüttenen sind in der Gemeindeordnung, § 33 beschrieben. Zusätzlich sind wichtige Aufgaben der Umweltkommission im Abfallreglement der Einwohnergemeinde Rüttenen enthalten, das gemäss separatem Antrag umfassend überarbeitet wurde und gleichzeitig mit diesem Aufhebungsantrag der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird.

Das Umweltschutzreglement beinhaltet somit grossmehrheitlich Bestimmungen, die anderweitig geregelt sind. Der Gemeinderat ist deshalb der Meinung, dass das Umweltschutzreglement der Einwohnergemeinde ersatzlos aufgehoben werden kann.

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung:

Das Umweltschutzreglement der Einwohnergemeinde Rüttenen wird per sofort ersatzlos aufgehoben.

Ergänzende Unterlagen:

Das aktuelle Umweltschutzreglement ist auf unserer Webseite unter www.ruettenen/downloads abrufbar.



Gemeindereglemente zur Genehmigung



**Reglement
der Einwohnergemeinde Rüttenen**

**Über die Erhebung einer
Konzessionsabgabe Stromversorgung**



Gültig ab 01. Juli 2023

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rüttenen

gestützt auf § 56 Abs. 1 lit. A des Gemeindegesetzes des Kantons Solothurn (GG) vom 16. Februar 1992 und auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVg)

beschliesst:

1 Zweck

§ 1

¹ Mit dem vorliegenden Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat mit einem Energieversorgungsunternehmen, nachfolgend EVU genannt, einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.

2 Benützung des öffentlichen Grundes

§ 2

¹ Das EVU, welches über eine Konzession verfügt, ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

² Der Gemeinderat vereinbart mit dem EVU die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

3 Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

§ 3

¹ Die Konzessionsabgabe bemisst sich anhand der je Zähler gemessenen, ausgespeisten Energie.

² Das EVU bezahlt der Gemeinde Rüttenen für das Recht auf die Benützung des öffentlichen Grundes eine Konzessionsabgabe von 1,1 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie. Die Konzessionsabgabe ist auf 25 Franken pro Monat und Zähler beschränkt.

³ Das EVU belastet diese Konzessionsabgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe der Leistung an das Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.

⁴ Der Gemeinderat schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab.

4 Inkrafttreten

§ 4

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2023 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rüttenen beschlossen am 12. Juni 2023.

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiber:

Markus Boss

Fabian Käch

Reglement
der Einwohnergemeinde Rüttenen

Subventionierung familienergänzende
Kinderbetreuung



Gültig ab 01.01.2024

Inhalt

1	Allgemeine Bestimmungen.....	3
1.1	Zweck	3
1.2	Ziele	3
1.3	Begriffe.....	3
1.4	Geltungsbereich	4
2	Betreuungsgutscheine	4
2.1	Betreuungsgutscheinsystem.....	4
2.2	Anspruchsberechtigung	4
2.3	Höhe, Festsetzung und Umfang der Betreuungsgutscheine.....	5
2.4	Massgebendes Einkommen	5
2.5	Pflichten der Anspruchsberechtigten	5
2.6	Pflichtverletzung	6
2.7	Pflichten der Betreuungsinstitutionen	6
3	Schlussbestimmungen	6
3.1	Verordnung.....	6
3.2	Zuständigkeiten	6
3.3	Rechtsmittel	7
3.4	Inkrafttreten.....	7

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rüttenen beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck

§ 1

¹ Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung der familienergänzenden Kindertagesbetreuung durch die Gemeinde Rüttenen.

² Dieses Reglement regelt insbesondere die Anspruchsberechtigung für Beiträge der Gemeinde Rüttenen an die Kosten der familienergänzenden Kindertagesbetreuung.

1.2 Ziele

§ 2

¹ Die Gemeinde Rüttenen stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulbereich sicher.

² Die Unterstützung durch die Gemeinde Rüttenen verfolgt folgende Ziele:

- a) Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit;
- b) Verbessern der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit von Kindern;
- c) Vermindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe.

1.3 Begriffe

§ 3

¹ Die familienergänzende Kinderbetreuung umfasst den Vorschulbereich bis zum Primarschuleintritt.

² Erziehungsberechtigte sind Eltern oder andere Personen, welche für die Betreuung von Kindern zuständig sind.

³ Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn aus ihr ein gemeinsames Kind hervorgegangen ist oder wenn seit mindestens zwei Jahren ein gemeinsamer Haushalt besteht.

⁴ Der Betreuungsgutschein ist eine finanzielle Leistung der Gemeinde Rüttenen, welcher die Nutzung von Betreuungseinrichtungen vergünstigt und in der Regel direkt an die Betreuungseinrichtungen ausbezahlt wird.

⁵ Kinder mit besonderen Bedürfnissen sind Kinder, die eine gezielte Integration, Betreuung und Förderung benötigen. In der Regel sind es Kinder mit einer körperlichen, geistigen oder gesundheitlichen Beeinträchtigung, mit Entwicklungsverzögerungen oder Verhaltensauffälligkeiten.

⁶ Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Rüttenen beauftragt die Gemeindeverwaltung mit der Umsetzung des vorliegenden Reglements.

1.4 Geltungsbereich

§ 4

¹ Dieses Reglement findet Anwendung auf Betreuungsverhältnisse von Erziehungsberechtigten mit Wohnsitz in der Gemeinde Rüttenen

- a) in Kindertagesstätten mit einer gültigen Betriebsbewilligung oder
- b) in Tagesfamilien, die die kantonalen Bestimmungen zur Betreuung in Tagesfamilien erfüllen.

² Der Gemeinderat kann weitere Betreuungsformen benennen, welche zur Erfüllung der in § 2 aufgeführten Ziele beitragen.

³ Die Gemeinde bezahlt unabhängig der Betreuungskosten externer Betreuungseinrichtungen die in der Verordnung definierten Maximalbeträge.

⁴ Die Gemeinde übernimmt die Kosten gemäss der Verordnung nur, wenn die Kinderbetreuung nicht durch den Arbeitgeber bezahlt wird oder dieser sich nicht an den Kosten beteiligt.

2 Betreuungsgutscheine

2.1 Betreuungsgutscheinsystem

§ 5

Die Gemeinde Rüttenen kann sich mittels Vereinbarung einem Betreuungsgutscheinsystem anschliessen.

2.2 Anspruchsberechtigung

§ 6

¹ Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Rüttenen mit mindestens einem Kind in einem familienergänzenden Betreuungsverhältnis gemäss § 4 dieses Reglements.

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Kinderbetreuungsplatz.

³ Die Anspruchsberechtigung für Betreuungsgutscheine für Kindertagesstätten erlischt mit dem Eintritt in die Primarschule.

⁴ Auf begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten hin kann eine Betreuung in einer Tagesfamilie auch während der Primarschulzeit erfolgen. Über die Bewilligung solcher Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

⁵ Betreuungsgutscheine werden nur auf Antrag ausgerichtet. Rückwirkende Leistungen für die Zeit vor Einreichung des Antrages sind ausgeschlossen.

⁶ Betreuungsgutscheine werden nur an Personen ausgerichtet, welche einer Erwerbstätigkeit von mindestens 20 % nachgehen.

⁷ Der Gemeinderat kann weitere Anspruchsvoraussetzungen benennen.

2.3 Höhe, Festsetzung und Umfang der Betreuungsgutscheine

§ 7

¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach dem massgebenden Einkommen der Erziehungsberechtigten. Für Kinder mit besonderen Bedürfnissen können zusätzliche Beiträge gewährt werden. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

² Die individuelle Festsetzung der Betreuungsgutscheine erfolgt in der Regel einmal jährlich für die Dauer des Schuljahres. Der Gemeinderat regelt die unterjährige Anpassung.

³ Anspruchsberechtigte Erziehungsberechtigte bezahlen in jedem Fall eine minimale Kostenbeteiligung.

2.4 Massgebendes Einkommen

§ 8

¹ Bei ordentlich besteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Nettoeinkommen gemäss Steuerveranlagung abzüglich Unterhaltsbeiträge sowie einem Abzug pro minderjähriges oder sich in beruflicher Ausbildung befindendes Kind im Haushalt, zuzüglich eines Anteils des steuerbaren Vermögens. Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn abzüglich einer Pauschale, zuzüglich eines Anteils des steuerbaren Vermögens.

² Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt.

³ Bei Personen, die in ungetrennter Ehe mit verschiedenen Wohnsitzen, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung.

⁴ Ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung älter als zwei Jahre (bei Selbständigerwerbenden drei Jahre), ohne dass die antragsstellende Person daran ein Verschulden trifft, oder hat sich das massgebende Einkommen wesentlich verändert, so ist das massgebende Einkommen aufgrund aktueller Gegebenheiten zu belegen. Der Gemeinderat regelt die Berechnungsgrundlagen.

2.5 Pflichten der Anspruchsberechtigten

§ 9

Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet

¹ die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen;

² der Gemeindeverwaltung eine Ermächtigung zum Austausch von Informationen, die zur Klärung der Anspruchsberechtigung und Abwicklung dienen, zu erteilen;

³ der Gemeindeverwaltung Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Eintritt der Veränderung mitzuteilen.

2.6 Pflichtverletzung

§ 10

¹ Kommen die Anspruchsberechtigten ihren Pflichten gemäss § 9 nicht nach oder verweigern sie grundsätzlich die Angaben über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse, verfügt die Gemeindeverwaltung die Kürzung, Sistierung oder Verweigerung der Subventionen.

² Ungerechtfertigte Auszahlungen werden von der Gemeinde Rüttenen in Bestand und Höhe bei den Erziehungsberechtigten zurückgefordert. Rückforderungen können mit laufenden Beiträgen verrechnet werden. Der Rückforderungsanspruch der Gemeinde Rüttenen erlischt mit dem Ablauf des fünften Jahres, nachdem die Gemeindeverwaltung davon Kenntnis erhalten hat.

³ In Fällen finanzieller Härte kann der Gemeinderat die Rückerstattungsforderung auf begründetes Gesuch hin reduzieren oder erlassen.

2.7 Pflichten der Betreuungsinstitutionen

§ 11

¹ Die Betreuungsinstitutionen sind verpflichtet, Änderungen der Betreuungsverhältnisse sowie längere Abwesenheiten von anspruchsberechtigten Kindern der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten und Fristen in der Verordnung.

3 Schlussbestimmungen

3.1 Verordnung

§ 12

Der Gemeinderat regelt den Vollzug dieses Reglements in einer Verordnung.

3.2 Zuständigkeiten

§ 13

¹ Die Bearbeitung von Beitragsgesuchen wird der Gemeindeverwaltung zur selbständigen Erledigung zugewiesen.

² Die Gemeindeverwaltung entscheidet abschliessend über den Anspruch, den Beginn und die Höhe der Betreuungsgutscheine bzw. des Tarifs im Einzelfall. Die Rechtsmittel gemäss § 14 dieses Reglements bleiben vorbehalten.

3.3 Rechtsmittel

§ 14

Verfügungen und Entscheide, die gestützt auf dieses Reglement ergehen, können an den Gemeinderat der Gemeinde Rüttenen und danach an das Departement des Innern weitergezogen werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich einzureichen. Sie soll einen Antrag und eine Begründung enthalten.

3.4 Inkrafttreten

§ 15

¹ Der Gemeinderat erlässt die zum Vollzug dieses Reglements erforderlichen Ausführungsbestimmungen und regelt die organisatorischen Belange.

² Dieses Reglement tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rüttenen beschlossen am 12.06.2023.

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiber:

Markus Boss

Fabian Käch

Verordnung nur orientierend

Verordnung
der Einwohnergemeinde Rüttenen

zum Reglement der Subventionierung
familienergänzende Kinderbetreuung



Gültig ab 01.01.2024

Inhalt

1	Allgemeines	3
2	Verfahren	3
3	Massgebendes Einkommen.....	4
4	Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine	4
5	Auszahlung.....	5
6	Änderungen der Verhältnisse	5
7	Unterbrechung der Auszahlung.....	5
8	Aufhebung des Betreuungsgutscheins	6
9	Angebotsausgestaltung und -bedingungen	6
10	Inkrafttreten.....	6
	Anhang	7

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Rüttenen erlässt

gestützt auf § 12 des Reglements über die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung der Gemeinde Rüttenen vom 1. Januar 2024 folgende Bestimmungen:

1 Allgemeines

¹ Die Gemeindeverwaltung kann im Rahmen der bewilligten Kredite mit einem Anbieter eine Anschlussvereinbarung zur Nutzung einer Plattform zur Administration der Betreuungsgutscheine (Betreuungsgutscheinsystem) abschliessen.

² Die Gesuchseinreichung der Erziehungsberechtigten erfolgt online oder in Papierform. Bei Einreichung in Papierform werden die Daten durch die Gemeindeverwaltung im Betreuungsgutscheinsystem erfasst.

³ Die im Betreuungsgutscheinsystem eingegebenen Daten werden nur zum Zwecke der Anspruchsbeurteilung verwendet. Der Datenschutz ist gewährleistet.

2 Verfahren

¹ Die Erziehungsberechtigten reichen der Gemeindeverwaltung Rüttenen einen Antrag für Betreuungsgutscheine ein, der folgendes enthält

- a. Angaben zum Namen der Betreuungseinrichtung, Betreuungsumfang und Betreuungsbeginn sowie die Kopie der letzten Steuerveranlagung;
- b. In den Fällen gemäss § 8 Abs. 4 des Reglements über die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung der Einwohnergemeinde Rüttenen vom 01.01.2024 ist dem Antrag eine Kopie der letzten eingereichten Steuererklärung beizulegen. Liegt diese nicht vor, sind Lohnabrechnungen oder Lohnausweise der letzten 3 Monate einzureichen und auf ein Jahr hochzurechnen.
- c. Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag den aktuellen Lohnausweis sowie die Vermögensausweise per 31.12. des Vorjahres ein. Liegt kein Lohnausweis vor, sind die Lohnabrechnungen der letzten 3 Monate einzureichen und auf ein Jahr hochzurechnen.
- d. Sofern das Gesuch in Papierform eingereicht wird, sind die Angaben zur Betreuungsinstitution und zum Betreuungspensum dem Gesuch beizulegen.

² Mit dem Antrag wird der Gemeindeverwaltung die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Beitrags notwendigen Informationen unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes zu ermitteln und auszutauschen. Ein Austausch erfolgt namentlich mit der jeweiligen Betreuungseinrichtung, verwaltungsmässig intern sowie mit dem Softwareplattformanbieter.

³ Ein Betreuungsgutschein wird befristet und maximal für die Dauer einer Tarifperiode ausgestellt. Diese Periode dauert jeweils vom 1. August bis 31. Juli des Folgejahres. Der Betreuungsgutschein muss für jede Tarifperiode neu beantragt werden.

⁴ Der Betreuungsgutschein wird auf den Folgemonat nach Einreichung des vollständigen Gesuchs und frühestens ab Beginn des Betreuungsverhältnisses ausgestellt. Die Gemeindeverwaltung kann den Betreuungsgutschein in begründeten Ausnahmefällen früher verfügen.

3 Massgebendes Einkommen

- ¹ Bei ordentlich besteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen
- dem Nettoeinkommen gemäss Steuerveranlagung Ziff. 400;
 - abzüglich Unterhaltsbeiträge gemäss Ziff. 521;
 - abzüglich des Totalbetrags gemäss Ziff. 630 für minderjährige Kinder oder in beruflicher Ausbildung stehende Kinder sowie
 - zuzüglich 5 % des steuerbaren Vermögens aus Ziff. 990.
- ² Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Brutto-lohn abzüglich einer Pauschale von 25 % zuzüglich 5 % des Vermögens per 31.12. der Vorperiode.

4 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine

- ¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach einem linearen Tarif. Die Formel zur Berechnung findet sich im Anhang 1.

Die maximale Vergünstigung liegt bei

- CHF 100.00 pro Kind und Tag in Kindertagesstätten,
- CHF 10.00 pro Betreuungsstunde in Tagesfamilien.

- ² Betreuungsgutscheine dürfen nicht höher sein als der effektiv verrechnete Tarif der Betreuungseinrichtung abzüglich des minimalen Elternbeitrages gemäss Abs. 3. Die Gemeindeverwaltung kürzt zu hohe Betreuungsgutscheine von Amtes wegen.

- ³ Der minimale Elternbeitrag beträgt

- CHF 30.00 pro Kind und Tag in Kindertagesstätten,
- CHF 3.00 pro Betreuungsstunde in Tagesfamilien.

- ⁴ Antragsstellende mit einem massgebenden Einkommen gemäss § 3 bis CHF 40'000.00 sowie Sozialhilfebeziehende erhalten den vollen Betreuungsgutschein. Ab einem Einkommen von CHF 120'000.00 werden keine Betreuungsgutscheine mehr ausgerichtet.

- ⁵ Für die individuelle Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen gemäss §3 Abs. 5 des Reglements über die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung kann die Gemeinde einen einkommensunabhängigen Beitrag in der Höhe von maximal CHF 50.00 pro Betreuungstag gewähren. Der Bedarf muss von einer Fachperson des heilpädagogischen Dienstes oder der Sozialregion bestätigt werden.

- ⁶ Der Spezialtarif für Kinder mit besonderen Bedürfnissen wird ausbezahlt, wenn die Betreuungseinrichtung effektiv einen Sonderaufwand nachweist.

- ⁷ Ein Betreuungsmonat umfasst pro Kind standardisiert maximal 20 Betreuungstage bzw. 200 Betreuungsstunden.

- ⁸ Für halbtägige Betreuungen gilt 50 % des jeweilig anwendbaren Tarifs ohne Mittagsbetreuung und 75 % des Tarifs bei halbtägiger Betreuung inkl. Mittagsbetreuung.

- ⁹ Ein Betreuungstag bei der Tagesfamilie entspricht maximal 10 subventionierten Betreuungsstunden.

- ¹⁰ Massgeblich für den Umfang des Anspruchs ist die Bestätigung der Betreuungsinstitution.

5 Auszahlung

- ¹ Die Betreuungsgutscheine werden erstmals ab dem Monat ausgestellt, nach welchem der Antrag vollständig mit den notwendigen Unterlagen eingereicht worden ist, oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieser später erfolgt.
- ² Die Betreuungsgutscheine werden nach Möglichkeit während des laufenden Monats direkt den Betreuungseinrichtungen ausbezahlt.

6 Änderungen der Verhältnisse

- ¹ Verändern sich die finanziellen Verhältnisse der Erziehungsberechtigten um mehr als 25 %, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation berechnet. Als Basis für die Einschätzung dient der Bruttolohn gemäss den letzten drei Lohnabrechnungen (hochgerechnet auf ein Jahr). Davon abgezogen wird ein Pauschalbetrag von 25 %. Hinzugerechnet werden 5 % des (steuerbaren) Vermögens der letzten Steuerveranlagung.
- ² Hat die Anpassung eine Erhöhung des Betreuungsgutscheins zur Folge, erfolgt die Anpassung auf den Folgemonat nach Einreichung aller Belege.
- ³ Hat die Anpassung eine Herabsetzung des Betreuungsgutscheins zur Folge, erfolgt die Anpassung auf den Folgemonat des Eintretens des Anpassungsgrundes. Allfällig zu viel ausgerichtete Leistungen werden zurückgefordert oder verrechnet.
- ⁴ Bei einer Änderung des Betreuungspensums innerhalb der Tarifperiode erfolgt die Anpassung nach Einreichung aller Belege auf den Zeitpunkt der Änderung.
- ⁵ Erfolgt eine aktuellere, definitive Steuerveranlagung als die für die Berechnung verwendete und weicht das massgebende Einkommen gem. § 3 Abs. 1 um mehr als 25 % ab, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, dies innert 30 Tagen der Gemeindeverwaltung zu melden.
- ⁶ Die Betreuungsinstitutionen sind verpflichtet, jeweils per 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. die effektiv geleisteten Betreuungstage bzw. Betreuungsstunden im Betreuungsgutscheinsystem abzugleichen und im System zu korrigieren.

7 Unterbrechung der Auszahlung

- ¹ Bei einer Abwesenheit des Kindes im Betreuungsverhältnis des Leistungserbringers ab 40 aufeinanderfolgenden Kalendertagen wird die Auszahlung des Betreuungsgutscheins unterbrochen.
- ² Fehlt das Kind aufgrund von Krankheit oder Unfall wird die Auszahlung des Betreuungsgutscheins nicht unterbrochen.
- ³ Kann die familienergänzende Betreuung des Kindes aus Gründen, die bei der Betreuungseinrichtung liegen, nicht erfolgen, werden diese Kalendertage nicht als Abwesenheit gemäss Absatz 1 gerechnet.
- ⁴ Die Betreuungseinrichtungen sind verpflichtet, der Gemeindeverwaltung Abwesenheiten von Kindern mit einem Betreuungsgutschein von über 40 aufeinanderfolgenden Kalendertagen zu melden.

8 Aufhebung des Betreuungsgutscheins

Der Betreuungsgutschein wird auf Ende des Monats bei fehlender Anspruchsvoraussetzung gemäss § 4 Abs. 1 des Reglements über die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung der Einwohnergemeinde Rüttenen vom 01.08.2023 oder beim Wegzug der Anspruchsberechtigten aus der Gemeinde Rüttenen aufgehoben.

9 Angebotsausgestaltung und -bedingungen

¹ Es gelten folgende ergänzende Voraussetzungen für den Anspruch auf Betreuungsgutscheine gemäss § 6 Abs. 6 des Reglements über die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung der Einwohnergemeinde Rüttenen vom 01.08.2023:

- a) Bereitschaft der Betreuungsinstitution zur Abgabe von statistischen Angaben über die Betreuungsverhältnisse unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes;
- b) Einhaltung der administrativen Vorgaben für die Abwicklung der Betreuungsgutscheine und vorgängiger Antrag auf Aufnahme in das Betreuungsgutscheinsystem.

² Um Betreuungsgutscheine entgegennehmen zu können, muss die Betreuungseinrichtung am Betreuungsgutscheinsystem angeschlossen sein.

³ Das Angebot der Tagesstrukturen Rüttenen ist von der Subventionierung der Betreuungsgutscheine ausgeschlossen, da dieses Angebot bereits von der Gemeinde subventioniert wird und durch das Reglement der Tagesstrukturen vom 01.01.2022 geregelt ist.

10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Rüttenen beschlossen am 04.07.2023.

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiber:

Markus Boss

Fabian Käch

Anhang

Konkrete Berechnungsformel der Betreuungsgutscheine gemäss § 7 des Reglements über die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung der Einwohnergemeinde vom 01. August 2023 sowie § 4 dieser Verordnung:

Formel zur Berechnung der Vergünstigung pro Betreuungseinheit (Allgemein)

$$V = \frac{\text{MaxV}}{\text{MinmE} - \text{MaxmE}} \times (ME - \text{MinmE}) + \text{MaxV}$$

Beispiel Formel zur Berechnung der Vergünstigung pro Betreuungseinheit (Kita) gemäss Verordnung

$$V = \frac{100}{40'000 - 120'000} \times (ME - 40'000) + 100$$

Legende

<i>V</i>	<i>Vergünstigung pro Betreuungseinheit</i>
<i>MaxV</i>	<i>Maximale Vergünstigung pro Betreuungseinheit</i>
<i>MinmE</i>	<i>Minimales massgebendes Einkommen</i>
<i>MaxmE</i>	<i>Maximales massgebendes Einkommen</i>
<i>ME</i>	<i>Massgebendes Einkommen</i>

**Reglement
der Einwohnergemeinde Rüttenen**

Abfallreglement



Gültig ab 01. Oktober 2023

Inhalt

1	Allgemeine Bestimmungen.....	3
1.1	Geltungsbereich	3
1.2	Zuständigkeit der Gemeinde	3
1.3	Vollzug.....	3
1.4	Abfallvermeidung durch die Bevölkerung, Unternehmen und Gewerbebetriebe.....	3
1.5	Selbstbindung der Gemeinde	4
1.6	Zulässige Entsorgungswege, Wegwerf- und Ablagerungsverbot sowie Kontrolle	4
2	Entsorgung der einzelnen Abfallarten.....	5
2.1	Kompostierbare Abfälle.....	5
2.2	Andere verwertbare Abfälle	5
2.3	Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle	5
2.4	Kehricht- und Sperrgutabfuhr	6
2.5	Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde	6
2.6	Bereitstellung der Abfälle	6
3	Finanzielles	7
3.1	Abfallrechnung.....	7
3.2	Gebühren	7
4	Verschiedenes	8
4.1	Informationspflicht der Gemeinde	8
4.2	Delegation von Aufgaben an Private	8
4.3	Rechtsschutz	9
4.4	Strafbestimmungen	9
5	Schlussbestimmungen.....	9
5.1	Inkrafttreten.....	9

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rüttenen

gestützt auf § 56 des Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 sowie § 147 und § 150 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

§ 1

¹ Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von:

- a) Siedlungsabfällen, d.h. aus Haushalten stammende Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind;
- b) Sonderabfällen aus Haushaltungen und nicht betriebsspezifische Sonderabfälle bis zu 20 kg pro Anlieferung aus Unternehmen mit weniger als 10 Vollzeitstellen.

1.2 Zuständigkeit der Gemeinde

§ 2

¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung entsprechend entsorgt werden.

² Unternehmen, die im Vergleich zu Privathaushalten überdurchschnittliche Mengen von Siedlungsabfällen produzieren, können durch die Umweltkommission dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt bei der entsprechenden Verwertungsanlage zu entsorgen.

1.3 Vollzug

§ 3

¹ Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation und Überwachung der Abfalldienste sowie für den Vollzug dieses Reglements die Umweltkommission zuständig.

² Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Reglement mit anderen Gemeinden zusammenschliessen oder einem bestehenden Zusammenschluss beitreten. Für die Beschlussfassung ist der Gemeinderat zuständig.

1.4 Abfallvermeidung durch die Bevölkerung, Unternehmen und Gewerbebetriebe

§ 4

¹ Jede ortsansässige Person sowie die Unternehmen sollen sich darum bemühen, dass möglichst wenig und vor allem nur solcher Abfall entsteht, der sich ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt beseitigen lässt.

² Der Werkhof sorgt für die Aufstellung und die regelmässige Leerung von Abfallkörben auf öffentlichen und anderen frequentierten Plätzen sowie bei öffentlichen Anlagen. Sie dürfen nicht für die Entsorgung von Klein-, Wohnungs- und Sonderabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

³ Der Werkhof sorgt für die Aufstellung und die regelmässige Leerung von Robidog-Behältern; diese dienen der Aufnahme von Tierkot in den dafür vorgesehenen Säcken. Sie dürfen nicht für die Entsorgung von Klein-, Wohnungs- und Sonderabfällen oder sperrigen Gegenständen benutzt werden.

1.5 Selbstbindung der Gemeinde

§ 5

¹ Die Gemeindebehörden und die Gemeindeverwaltung achten bei ihrer Tätigkeit, namentlich beim Kauf von Produkten und bei der Vergabung von Aufträgen darauf, dass Abfälle und problematische Stoffe möglichst vermieden werden.

² Sie unterstützen die Vermeidung und die Verwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Produkte wenn möglich bevorzugen.

³ Die Umweltkommission ist bei grösseren und wiederkehrenden umweltrelevanten Anschaffungen und Auftragsvergaben anzuhören.

1.6 Zulässige Entsorgungswege, Wegwerf- und Ablagerungsverbot sowie Kontrolle

§ 6

¹ Gartenabfälle, rohe Küchenabfälle und weitere kompostierbare Abfälle sollen an ihrem Entstehungsort in Haus, Hof, Garten und Quartier kompostiert werden. Sofern dies nicht möglich ist, sind sie in die Grünabfuhr zu geben.

² Alle übrigen Abfälle müssen von den Inhabern sortiert den Sammelvorrichtungen der Verkaufsstellen, Sammelvorrichtungen oder, sofern dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben werden.

³ Den einzelnen Sammelvorrichtungen dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.

⁴ Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

⁵ Andere als die vorstehend aufgeführten Entsorgungswege sind unzulässig.

⁶ Die kommunalen Abfahren und Sammelvorrichtungen dürfen nur von Einwohnern und Wochenaufenthalten und Eigentümern von Ferienwohnungen der Gemeinde Rüttenen sowie von ortsansässigen Unternehmen benützt werden.

⁷ Jedes Wegwerfen, Ablagern und Zurücklassen von Abfällen auf öffentlichem Grund, in freiem Gelände, im Wald und in Gewässern ist verboten. Abfälle dürfen in keiner Form der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden.

⁸ Die Umweltschutzkommission kann mittels Stichprobe und nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten die Herkunft, die Menge, die Art und die Beseitigung der Abfälle kontrollieren. Kontrollen werden nach Aufwand dem Verursacher in Rechnung gestellt. Die Umweltschutzkommission legt die Gebühr innerhalb des Kostenrahmens fest.

⁹ Der Kostenrahmen für Kontrollen nach § 6 Abs. 8 dieses Reglements beträgt:

CHF 200.-- bis CHF 2'000.--

2 Entsorgung der einzelnen Abfallarten

2.1 Kompostierbare Abfälle

§ 7

¹ Die Umweltkommission fördert die dezentrale Verwertung kompostierbarer Abfälle, indem sie die Bevölkerung beim Errichten und beim Betrieb von privaten Kompostieranlagen berät sowie einen Häckseldienst und eine regelmässige Grünabfuhr und die Verwertung der kompostierbaren Abfälle organisiert.

2.2 Andere verwertbare Abfälle

§ 8

¹ Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung der übrigen verwertbaren Abfälle, soweit dies ökologisch und ökonomisch sinnvoll ist. Im jährlich erscheinenden "Merkblatt Entsorgung" mit Detailinformationen zur Abfallverwertung sind diese Abfallarten namentlich aufgeführt. Die Dokumente werden der Bevölkerung auf der Webseite der Gemeinde zur Verfügung gestellt und sind verbindlich.

² Die Umweltkommission dehnt die Separatsammlung auf weitere Abfallarten aus, sobald deren Wiederverwertung die Umwelt weniger belastet als die Beseitigung.

³ Die Umweltkommission entscheidet, auf welche Weise (Bring- oder Holsystem) und in welchen zeitlichen Abständen die Separatsammlungen durchgeführt werden.

⁴ Der Gemeinderat entscheidet in Absprache mit der Umweltkommission über die Errichtung von Sammelstellen für verwertbare Abfälle.

2.3 Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle

§ 9

¹ Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer besonderen Behandlung bedürfen, müssen der Verkaufsstelle zurückgegeben oder, wenn dies nicht möglich ist, den entsprechenden öffentlichen Sammeldiensten übergeben werden.

² Sonderabfälle und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Menschen und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.

³ Die Gemeinde führt regelmässig, in der Regel einmal jährlich, eine Sammlung für Sonderabfälle aus Haushalten und Kleingewerben durch.

2.4 Kehricht- und Sperrgutabfuhr

§ 10

- ¹ Die Gemeinde organisiert für die übrigen Siedlungsabfälle, bei denen keine Separatsammlung möglich ist, eine Abfuhr.
- ² Eine separate Sperrgutabfuhr wird nicht durchgeführt. Sperrgut bis zur Grösse und dem Gewicht gemäss § 11, kann mit den entsprechenden Gebührenmarken versehen, der ordentlichen Abfuhr mitgegeben werden.
- ³ Die ordentliche Kehrichtabfuhr erfolgt in der Regel einmal pro Woche.
- ⁴ Die Umweltkommission legt zusammen mit dem Abfuhrunternehmen den Abfuhrplan fest.

2.5 Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde

§ 11

- ¹ Die Abfälle sind wie folgt für die Abfuhr bereitzustellen:
- a) In offiziellen gebührenpflichtigen KEBAG-Säcken.
 - b) In privaten Gebinden mit einem Fassungsvermögen bis zu 60 Litern oder Schachteln, verschnürten Bündel sowie Einzelgegenstände mit einem Höchstgewicht bis 10 kg und einer Höchstlänge von 120 cm. Diese sind mit einer 10kg KEBAG-Bündelmarke zu versehen.
 - c) In privaten Gebinden mit einem Fassungsvermögen bis zu 110 Litern oder Schachteln und Einzelgegenstände (Sperrgut) mit einem Höchstgewicht von 20kg und einer Länge bis 120 cm. Diese sind mit einer KEBAG-Sperrgutmarke zu versehen.
 - d) In Containern mit einem Fassungsvermögen von maximal 800 Litern, soweit sie unmittelbar als Kehrichtbehältnisse dienen. Die Container sind pro Leerung mit einem KEBAG-Containerband zu versehen. Andernfalls dürfen sie nur mit offiziellen KEBAG-Säcken oder privaten Gebinden mit den entsprechenden KEBAG-Gebührenmarken gefüllt werden.
 - e) Kompostierbare Abfälle, in speziell dafür vorgesehenen Containern, die mit den Grünabfuhrmarken oder den Jahresabbonnementen zu versehen sind
- ² Der Vertrieb von KEBAG-Säcken, KEBAG-Bündel- und KEBAG-Sperrgutmarken, KEBAG-Containerbändern, Grünabfuhrmarken und Sammelsäcken für Plastik erfolgt über private Verkaufsstellen und/oder bei der Gemeindeverwaltung.

2.6 Bereitstellung der Abfälle

§ 12

- ¹ Abfälle dürfen erst am Morgen des Abfuhrtages an den Strassenrand gestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sie weder Fussgänger noch den Verkehr beeinträchtigen und für das Abfuhrpersonal gut zugänglich sind.
- ² Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann die Umweltkommission den Bereitstellungsort bestimmen; dies gilt insbesondere für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften sowie für Liegenschaften in Sackgassen, kurzen Quartierstrassen und an Privatstrassen.
- ³ Bei grösseren Überbauungen und Mehrfamilienhäusern kann die Baukommission die Verwendung von Containern als Kehrichtsammelbehältnisse vorschreiben.

⁴ Soweit Abfallcontainer im Einsatz sind, sind diese in technisch einwandfreiem und sauberem Zustand zu halten und müssen frei zugänglich sowie arretierbar sein. Die Anschaffung, der Unterhalt und die Reinigung von Containern sind Sache der Hausbesitzer und der Unternehmen. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung bei Verlust und Beschädigung.

⁵ Bei Anlässen sind die organisierenden Vereine oder Personen für die Einhaltung der Abfallvorschriften verantwortlich.

3 Finanzielles

3.1 Abfallrechnung

§ 13

¹ Die Gemeinde führt die Abfallrechnung als Spezialfinanzierung. In der Abfallrechnung sind alle Aufwendungen für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung, Bereitstellung der Abfälle und sonstige Aufwendungen für die Beseitigung der Abfälle sowie die Gebühreneinnahmen zu verbuchen.

² Gestützt auf die Abfallrechnung überprüft der Gemeinderat regelmässig die Höhe der Gebühren und passt diese an, insbesondere dann, wenn die Spezialfinanzierung nicht ausgeglichen ist. Die Gebühren richten sich nach dem Gebührentarif zum Reglement.

3.2 Gebühren

§ 14

¹ Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursachern überbunden.

² Durch den KEBAG-Sack und KEBAG-Gebührenmarken werden die Kosten für die Behandlung der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle durch die KEBAG abgegolten. Der KEBAG Gebührenansatz wird von der KEBAG festgelegt.

³ Durch die Container-Abonnemente Grünabfuhr sowie die Gebührenmarken Grünabfuhr werden die Kosten für die Behandlung, das Häckseln und die Verwertung von Grünabfällen abgegolten. Der Gebührenansatz wird durch den Transport-Dienstleister festgelegt.

⁴ Der Gemeinderat legt innerhalb des Gebührenrahmens eine allgemeine Kehrichtgrundgebühr fest, die von jeder Person ab dem Jahr, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird, sowie den Unternehmen, zu bezahlen ist, welche die öffentlichen Sammeldienste benutzen. Die allgemeine Kehrichtgrundgebühr deckt folgende Kosten:

- a) Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung verwertbarer und nicht verwertbarer Siedlungsabfälle (einschliesslich der Sonderabfälle im Sinne von § 9) sowie maximal 25 % der Kosten für die kompostierbaren Abfälle gemäss § 7.
- b) Abgabe auf Abfällen gemäss Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GBWA, BGS 712.15)
- c) Bau, Betrieb und Unterhalt der Abfallanlagen
- d) Abgeltung des Zins- und allgemeinen Verwaltungsaufwandes sowie Abschreibungen.

⁵ Der Kostenrahmen für die Kehrichtgrundgebühr pro Jahr für Privatpersonen und Unternehmen beträgt:

CHF 50.-- bis CHF 120.--

⁶ Die Kehrichtgrundgebühr wird auf Gesuch hin durch die Umweltschutzkommission reduziert, wenn das Äquivalenzprinzip verletzt ist.

⁷ Die Umweltschutzkommission kann auf Gesuch hin einzelne Unternehmen von der Leistung der Kehrichtgrundgebühr befreien, wenn die zusätzliche Erhebung zur privaten Kehrichtgrundgebühr un gerechtfertigt erscheint.

⁸ Der Gemeinderat legt die Kehrichtgrundgebühr so fest, dass die Abfallrechnung mittelfristig ausgeglichen ist.

⁹ Bei teilweiser oder vollständiger Selbstverwertung oder Selbstentsorgung von Abfällen besteht kein Anspruch auf eine Reduktion der Grundgebühr.

4 Verschiedenes

4.1 Informationspflicht der Gemeinde

§ 15

¹ Die Umweltkommission informiert über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und hält die Bevölkerung zum Separatsammeln an.

² Die Umweltkommission macht die Bevölkerung und die Unternehmen auf ihre Pflichten gemäss diesem Reglement aufmerksam und erteilt Antworten auf Fragen im Zusammenhang mit der korrekten Behandlung von Abfällen.

³ Die Umweltkommission weist insbesondere die Verkaufsstellen sowie die Konsumenten auf die Rücknahme- bzw. Rückgabepflicht von Sonderabfällen und andere schadstoffhaltige Abfälle hin.

⁴ Die Umweltkommission orientiert in regelmässigen Abständen über die verschiedenen Sammeldienste (Entsorgungswege) für Siedlungsabfälle und über die Daten der Separatsammlungen sowie über die Standorte der Sammelstellen.

⁵ Die Umweltkommission gibt jährlich mindestens einen Abfall- und Terminplan heraus, welcher in alle Wohnungen verteilt wird. Zusätzlich werden alle Informationen auf der Webseite der Gemeinde veröffentlicht.

4.2 Delegation von Aufgaben an Private

§ 16

¹ Die Gemeinde kann Vollzugsaufgaben wie Sammlung, Transport und Behandlung von Abfällen an Private delegieren, wenn:

- a) Eine objektive und unabhängige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist.
- b) Die Beauftragten Sicherheit für fachlich kompetente Leistung und Kauttionen für Schadenfälle und deren Wiederherstellung bieten.

- c) Die Tätigkeiten der Beauftragten ungehindert einer öffentlichen und rechtsstaatlichen Kontrolle offenstehen.

4.3 Rechtsschutz

§ 17

¹ Gegen Verfügungen, die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Der Weiterzug von Entscheiden des Gemeinderates an das Bau- und Justizdepartement richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen. Über Beschwerden gegen Abfallgebühren urteilt die kantonale Schätzungskommission.

4.4 Strafbestimmungen

§ 18

¹ Wer in nicht vernachlässigbarer Weise gegen die Bestimmungen gemäss diesem Reglement verstösst, kann durch den Friedensrichter mit einer Busse bis zu CHF 300.-- bestraft werden. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Inkrafttreten

§ 19

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Bau- und Justizdepartement auf den 1. Oktober 2023 in Kraft.

² Es ersetzt das Reglement über die Abfallbeseitigung vom 16. Mai 1994.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rüttenen beschlossen am **12. Juni 2023**.

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiber:

Markus Boss

Fabian Käch

Vom Bau- und Justizdepartement genehmigt mit Verfügung vom **TT.MM.JJJJ**.

**Reglement
der Einwohnergemeinde Rüttenen**

Baureglement



Gültig ab 01. Oktober 2023

Inhalt

1	Allgemeine Bestimmungen.....	3
1.1	Zweck und Geltung	3
1.2	Zuständigkeit und Beschwerde	3
1.3	Baukontrolle.....	3
1.4	Gebühren.....	4
1.5	Beizug von Fachleuten.....	4
1.6	Voranfrage	4
2	Bauvorschriften.....	5
2.1	Verkehrsanlagen	5
2.2	Ästhetik / Schutz der Landschaft	6
2.3	Sicherheit und Gesundheit.....	7
2.4	Wintergärten.....	8
3	Übergangs- und Schlussbestimmungen	9
3.1	Verfahren.....	9
3.2	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	9
3.3	Aufhebung des alten Rechts.....	9

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rüttenen

gestützt auf § 133 des Baugesetzes vom 3. Dezember 1978¹ und § 1 der Kantonalen Bauverordnung vom 3. Juli 1978²

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck und Geltung

§ 1

¹ Dieses Reglement enthält in Ergänzung und Ausführung des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG) und der Kantonalen Bauverordnung vom 3. Juli 1978 (KBV) Vorschriften über das Bauen in der Gemeinde.

² Die Abwasserbeseitigung, die Wasserversorgung, die Erschliessungsbeiträge und -gebühren sowie die Zonenvorschriften sind in besonderen Reglementen geregelt.

1.2 Zuständigkeit und Beschwerde

§ 2

¹ Die Anwendung dieses Reglements und der Kantonalen Baugesetzgebung ist Sache der Baukommission.

² Gegen Verfügungen der Baukommission kann innert 10 Tagen beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn Beschwerde erhoben werden.

1.3 Baukontrolle

§ 3

¹ Der Bauherr hat der Baukommission folgende Baustadien zu melden und Nachweise zu erbringen:

- a) Baubeginn;
- b) Abnahme des Schnurgerüstes;
- c) Abnahme der Schutzraumarmierung (Bodenplatte, Wände, Decke);
- d) Anschlüsse an öffentliche Werkleitungen vor dem Eindecken;
- e) Bauvollendung;
- f) Beginn der Umgebungsarbeiten entlang Strassen (Böschungen, Mauern, Randabschlüsse);
- g) Energietechnische Abnahme

¹ BGS 711.1; PBG

² BGS 711.61; KBV

² Nicht mehr kontrollierbare Anschlüsse nach Absatz 1 Buchstabe d können auf Kosten des Bauherrn für die Kontrolle freigelegt werden oder durch Kanalfernsehaufnahmen überprüft werden.

1.4 Gebühren

§ 4³

¹ Die Baukommission erhebt für Voranfragen, den Erlass von Verfügungen (Baubewilligungen, Bauabschlüsse, Abschreibungen, Beurteilung meldepflichtiger Anlagen, Strassenaufbruchbewilligungen, etc.) sowie für die Kontrolle und Überwachung der Bauten eine Gebühr in der Höhe von CHF 100 bis CHF 4 000.

² Innerhalb dieses Rahmens legt die Baukommission die Gebühr nach Arbeitsaufwand fest.

³ Die Baugesuchstellerin hat zudem für Drittkosten und Auslagen aufzukommen (soweit solche im jeweiligen Verfahren anfallen), insbesondere:

- a) Publikationsgebühren
- b) Grundbuchgebühren für behördlich verfügte Eintragungen
- c) Geometerkosten (Bestimmung des Grenzverlaufs, Prüfung von Höhenaufnahmen, etc.)
- d) Honorare von beigezogenen Fachberatern
- e) Prüfgebühren kantonaler Amtsstellen.

⁴ Bei nicht realisierten Bauten werden die Gebühren von der Baukommission nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben. Die Baukommission kann Kostenvorschüsse verlangen.

1.5 Beizug von Fachleuten

§ 5

¹ Die Baukommission kann Fachleute beiziehen und die Begutachtung eines Baugesuches sowie die vorgeschriebenen Abnahmen durch diese anordnen. Die daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Baugesuchstellers.

² Der Beizug von Fachleuten kann auch zur Feststellung des Erdgeschossniveaus, der Grenzen, Baulinien und Abstände, zur Kontrolle der Schnurgerüste oder zur Kontrolle der Leitungsanschlüsse erfolgen.

1.6 Voranfrage

§ 6

¹ Der Bauherr kann mit Zustimmung des Grundeigentümers die Baukommission durch Voranfrage um Stellungnahme ersuchen zu:

³ Geändert mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2023, gültig ab 1. Oktober 2023

- a) einem Bauvorhaben
1. dessen Ausführung den Erlass eines Gestaltungsplanes zur Voraussetzung hätte;
 2. dessen Ausführung die Erteilung einer Ausnahmegewilligung zur Folge hätte;
 3. hinsichtlich Fragen der architektonischen Gestaltung.

b) Zu einem Erschliessungsvorhaben

² Die Baukommission ist, gegebenenfalls unter Vorbehalt der Bewilligung oder des Entscheides anderer Behörden, zur Stellungnahme verpflichtet, sofern ihr alle für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden und ein rechtliches Interesse des Fragestellers besteht.

³ Die Stellungnahme bindet die Baukommission nur in Bezug auf die beurteilten Aspekte und unter Vorbehalt der Rechte Dritter im Einspracheverfahren sowie des Erlasses eines Gestaltungsplanes. Sämtliche zur Beurteilung der Voranfrage notwendigen Akten sind im Doppel einzureichen.

2 Bauvorschriften

2.1 Verkehrsanlagen

2.1.1 *Bäume und Sträucher entlang öffentlicher Strassen*

§ 7

¹ Bäume und Sträucher, deren Äste über die Grenze von Gemeindestrassen hinausreichen, sind vom Eigentümer bis auf eine Höhe von 4.20 m aufzuschneiden.

² Über Trottoirs und Fusswegen hat die lichte Höhe 2.50 m zu betragen.

³ Bäume und Sträucher, welche die öffentliche Strassenbeleuchtung beeinträchtigen, sind bis auf die Höhe der Lichtquelle aufzuschneiden.

⁴ Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften, die für Wohnstrassen, Alleen und dergleichen aufgestellt werden.

2.1.2 *Gebäudezufahrten (§ 53 KBV)*

§ 8

¹ Die Ein- und Ausfahrt auf die Strasse darf den Verkehr weder behindern noch gefährden.

² Die Übersicht darf weder durch Pflanzen, Mauern, Einfriedungen noch andere Anlagen behindert werden.

³ Entlang der Gemeindestrasse ist ein Bankett von 0.50 m zu erstellen und frei zu lassen.

⁴ Die Böschungseigung darf das Verhältnis 2:3 nicht übersteigen.

2.1.3 Grösse der Abstellplätze

§ 9

¹ Bei der Erstellung, Erweiterung oder Zweckänderung von Bauten und baulichen Anlagen sind nach den Bestimmungen des Kantonalen Bauverordnung Abstellplätze für Fahrzeuge zu schaffen.

² Die oberirdischen Abstellplätze haben, wenn sie einzeln errichtet werden (Einfamilienhäuser) eine Grösse von 5.00 x 3.00 m aufzuweisen.

³ Abstellplätze und Einstellhallen für Mehrfamilienhäuser sind nach den Richtlinien und Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (SNV-Norm 640 601) zu erstellen.

2.1.4 Anforderungen an Garagenvorplätze und Abstellplätze

§ 10

¹ Von Abstellplätzen, Garagenvorplätzen und Waschplätzen darf kein Wasser auf die Strasse fliessen.

² Vorplätze vor Garagen, die senkrecht zur Strasse stehen, müssen vom Strassen- bzw. Trottoirrand eine Tiefe von mindestens 6.00 m aufweisen.

³ Wo dies zweckmässig und zumutbar ist, insbesondere bei gleichzeitiger oder etappenweiser Realisierung mehrerer Bauten, kann die Baukommission gemeinschaftliche Parkierungsanlagen verlangen.

2.1.5 Containerstandorte

§ 11

Die Baukommission kann bei der Realisierung mehrerer Bauten oder bei Bauten, die nicht direkt an einer öffentlichen Strasse stehen (z.B. bei kleineren Stichstrassen) an geeigneter Stelle gemeinsame, gut zu gestaltende Containerstandorte festlegen, die von den Benützern sachgerecht zu unterhalten sind.

2.2 Ästhetik / Schutz der Landschaft

2.2.1 Terrainveränderungen

§ 12

¹ Terrainveränderungen sind auf das notwendige Minimum zu beschränken und in Anpassung an das umliegende Gelände und die Charakteristik der Gegend auszuführen.

² Sie können nicht bewilligt werden, wenn das Landschafts-, Orts-, Quartier- oder Strassenbild beeinträchtigt wird oder wenn dadurch Biotopie wie Tümpel, Sumpfbereiche, Hecken und dergleichen vernichtet würden, die den Tieren und Pflanzen als Lebensraum dienen.

³ Mit der Baueingabe ist ein genereller Umgebungsgestaltungsplan einzureichen.

2.2.2 Hecken und Gehölze

§ 13

Gemäss § 20 der kantonalen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz dürfen Hecken und andere Lebensräume von bedrohten Tier- und Pflanzenarten weder entfernt noch vermindert werden. Das sachgemässe Zurückschneiden ist gestattet.

2.2.3 Sonnenkollektoren und Photovoltaik-Anlagen

§ 14

Die Baukommission kann im Einzelfall, insbesondere bei Sonnenkollektoren und Photovoltaik-Anlagen, Ausnahmen von Zonenvorschriften über die Dachgestaltung gestatten, wenn die Baute den Anforderungen von § 64 KBV entspricht.

2.2.4 Brandruinen und beschädigte Gebäude

§ 15

Durch Brand, andere Elementarereignisse oder mangelhaften Unterhalt beschädigte Gebäude sind innert einer von der Baukommission festgesetzten, angemessenen Frist zu entfernen oder wiederherzustellen.

2.3 Sicherheit und Gesundheit

2.3.1 Türen, Treppen, Gänge

§ 16

¹ In Mehrfamilienhäusern sind für Treppen ausserhalb von Wohnungen und für Haustüren und Gänge Minimalbreiten gemäss Normen der SIA und Vorschriften der SGV einzuhalten.

² Bei Bauten mit regem Publikumsverkehr und bei Wohnsiedlungen und Mehrfamilienhäusern ist auf die Bedürfnisse gehbehinderter Personen Rücksicht zu nehmen (§ 58 KBV).

³ Geländer und Brüstungen sind nach den Richtlinien der SIA, der Beratungsstelle für Unfallverhütung (BfU) und der SUVA zu planen und auszuführen.

2.3.2 Nebenräume in Mehrfamilienhäusern

§ 17

Bei Mehrfamilienhäusern sind zu jeder Wohnung im Estrich, Keller oder in der Wohnung Abstellräume mit total folgenden Flächen vorzusehen:

- | | |
|--|-----------------|
| a) Für 1- und 2-Zimmerwohnungen | 5m ² |
| b) Für Wohnungen mit 3- und mehr Zimmern pro Zimmer zusätzlich | 2m ² |

2.3.3 Wärme- und Schallisolation

§ 18

¹ Die Normen und Empfehlungen des SIA bezüglich Wärme- und Schallisolation gelten als Mindestanforderungen.

² Der Baubehörde sind die gesetzlich geforderten Energienachweise abzuliefern.

2.3.4 Balkone

§ 19

Balkone (exkl. Putzbalkone) bei Mehrfamilienhäusern haben bei einer Wohnungsgrösse von weniger als 60 m² Bruttogeschossfläche eine Tiefe von mind. 1.80 m, bei einer Wohnungsgrösse von 60 m² und mehr Bruttogeschossfläche eine Tiefe von mind. 2.00 m aufzuweisen. Die Balkongrundflächen (exkl. Putzbalkone) je Wohnung haben mind. 6 m² zu betragen. Wintergärten zählen dabei als Balkone.

2.3.5 Baustellen

§ 20

Die Baukommission kann die Bauarbeiten jederzeit einstellen lassen, wenn Sicherheitsbestimmungen, Schutzvorkehrungen oder Umweltschutzauflagen nicht eingehalten werden. Daraus entstehende Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten der Bauherrschaft.

2.4 Wintergärten

2.4.1 Begriff

§ 21

¹ Wintergärten sind nicht isolierte, voll verglaste Gebäudeteile (d.h. 3 verglaste Wände und ein verglastes Dach), die ausserhalb der isolierten Fassade angebaut sind.

² Sie sind weder ganzjährig bewohnbar noch heizbar und dienen vorab der Verbesserung der Energiebilanz.

2.4.2 Ausnützungszifferbonus

§ 22

Wintergärten werden, sofern sie die Definitionen und Bedingungen von § 21 dieses Reglements einhalten, als Bonus nicht an die Ausnützungsziffer eingerechnet.

3 Übergangs- und Schlussbestimmungen

3.1 Verfahren

§ 23

Die allgemeinen Bestimmungen dieses Reglements werden nach den Verfahrensbestimmungen des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 erlassen.

3.2 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 24

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

² Es findet Anwendung auf alle Verfahren, die nicht durch einen rechtskräftigen Entscheid erledigt sind.

3.3 Aufhebung des alten Rechts

§ 25

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind alle widersprechenden früheren Bestimmungen insbesondere das Bau- und Zonenreglement vom 13. März 1989 aufgehoben.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 22. Oktober 2012

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 10. Dezember 2012

Änderung § 4 von der Gemeindeversammlung beschlossen am 12. Juni 2023, mit Gültigkeit ab 1. Oktober 2023.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Vom Regierungsrat genehmigt am 22. Januar 2013

**Reglement
der Einwohnergemeinde Rüttenen**

Gebührentarif



Gültig ab 1. Oktober 2023

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf § 30 a) der Gemeindeordnung

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Gebührenpflicht

§ 1

¹ Für Tätigkeiten der Verwaltung und der Behörden werden Gebühren nach diesem Tarif erhoben. Vorbehalten bleiben die Gebührenvorschriften der Spezialgesetzgebung.

1.2 Auslagenersatz

§ 2

¹ Auslagen wie Publikations- und Inseratekosten, Porti, Telefongebühren, Zustellkosten oder Entschädigungen für Schnurgerüstabnahmen sind zu ersetzen.

² Nicht als Auslagen gelten die Besoldungen des Gemeindepersonals und die Sitzungsgelder der Behördenmitglieder.

1.3 Gebührenrahmen

§ 3

¹ Innerhalb eines Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes und nach dem Interesse an der Verrichtung zu bemessen.

1.4 Zuständigkeit

§ 4

¹ Gebühren und Auslagenersatz setzt die Verwaltung oder Behörde fest, welche für die Tätigkeit zuständig ist.

1.5 Fälligkeit, Zahlungsfrist

§ 5

¹ Gebühren und Auslagenersatz werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

1.6 Verwendung der Gebühren

§ 6

¹ Die Gebühren gehen an die Gemeindekasse.

2 Gebühren der Verwaltung

§ 7

Lit.	Beschreibung	Preis
1	Bescheinigungen, Bewilligungen und schriftliche Ausweise Für Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Altersjahres wird keine Gebühr erhoben.	CHF 5 – CHF 10
2	Anmeldegebühr	CHF 10
3	Beglaubigung von Unterschriften	CHF 10
4	Öffentliche Beurkundungen	CHF 10 – CHF 50
5	Fotokopien	CHF 0.50
6	Fotokopien für Ortsvereine	CHF 0.10

3 Gebühren im Bauwesen¹

4 Schlussbestimmungen

4.1 Aufhebung bisherigen Rechts

§ 10

¹ Mit Inkrafttreten dieses Gebührentarifs ist der Gebührentarif vom 1.4.1983 aufgehoben.

4.2 Inkrafttreten

§ 11

¹ Dieser Gebührentarif tritt, nachdem er von der Gemeindeversammlung beschlossen worden ist, am 1.1.1998 in Kraft

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rüttenen beschlossen am 15. Dezember 1997.

¹ § 8, 9 und 9^{bis}: aufgehoben mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2023

Die Löschung der § 8, 9 und 9^{bis} wurde von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rüttenen am 12. Juni 2023 mit Gültigkeit ab 1. Oktober 2023 beschlossen.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:



Weitere Bekanntmachungen der Gemeinde



Vorstellung Mitarbeitende Gemeindeverwaltung ab 1. Mai 2023

Der langjährige Gemeindeverwalter Franz Lüthi hat per 31. März 2023 seine wohlverdiente Pension angetreten.

Die Nachfolgeregelung wurde vom Gemeinderat frühzeitig angegangen und nun in den ersten Monaten des Jahres 2023 umgesetzt.

Anstelle von Franz Lüthi führt nun sein bisheriger Stellvertreter, **Fabian Käch**, die Geschicke der Verwaltung. Fabian Käch ist Gemeindeschreiber und Finanzverwalter in einer Person. In seinem 100%-Pensum organisiert und protokolliert er die Gemeinderatssitzungen wie auch die Gemeindeversammlungen. Daneben ist er zuständig für die Finanzen.

Renate Schneider hat ihr Pensum auf der Gemeindeverwaltung Rüttenen per 1. Januar 2023 auf 90% erhöht und ist hauptsächlich für die Einwohnerkontrolle, die AHV-Zweigstelle, das Führen des Stimmregisters und die Administration der Tagesstruktur zuständig. Weiter unterstützt sie den Finanzverwalter im Steuerwesen wie auch in weiteren Bereichen der Finanzen wie z.B. beim Einfordern der Hundesteuern.

Seit dem 1. Mai 2023 arbeitet **Désirée Weber** in einem 40%-Pensum auf der Verwaltung. Dazu heissen wir sie ganz herzlich willkommen. Désirée Weber empfängt Sie an unserem Schalter auf der Verwaltung und unterstützt vor allem Fabian Käch in seinen Arbeitsbereichen.

Damit ist unsere Verwaltung wieder komplett. Wir freuen uns, Sie kompetent beraten zu dürfen und auf Ihre Anliegen und Wünsche einzugehen.



Von links nach rechts:
Désirée Weber, Renate Schneider, Fabian Käch



Herzlichen Dank!

Liebe Rüttenerinnen und Rüttener

Nach mehr als 37 Jahren endete meine Tätigkeit als Gemeindeschreiber und Gemeindeverwalter der Einwohnergemeinde Rüttenen per 31. März 2023 aufgrund meiner vorzeitigen Pensionierung. Meine Tätigkeit auf der Gemeindeverwaltung hat mir sehr gefallen, die Aufgaben waren sehr interessant und abwechslungsreich. Durch die nahe Zusammenarbeit mit den Behörden und aufgrund der selbstständigen Arbeit konnte ich viel mitbestimmen und mitgestalten.

Ab 1. April 2023 hat eine neue kompetente Crew die Führung der Verwaltung übernommen. Ich wünsche ihr viel Erfolg und Freude bei der Arbeit.

Ich bedanke mich herzlich bei den Gemeindepräsidenten/der Gemeindepräsidentin, den Gemeinderatsmitgliedern und allen anderen Behörden für die angenehme Zusammenarbeit und das Vertrauen, welches ich während meiner Amtszeit geniessen durfte. Weiter danke ich der gesamten Dorfbevölkerung für die Unterstützung und ebenfalls für das mir entgegengebrachte Vertrauen.

Freundliche Grüsse

Franz Lüthi
Alt-Gemeindeschreiber und Alt-Gemeindeverwalter

Insektenbekämpfung, insbesondere die Bekämpfung von Wespennestern

Der Werkhof bot den Einwohnerinnen und Einwohnern von Rüttenen bisher Unterstützung bei der Wespenbekämpfung an. Dies erfolgte aus reinem Goodwill und unentgeltlich. Die Umstände und der Arbeitsumfang sind bei jedem Wespennest anders (je nach Grösse und der Lage des Wespennestes). Das nötige Insektengift wurde von der Einwohnergemeinde gekauft. Entsprechende Anfragen haben in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Sogar an Wochenenden wird vereinzelt erwartet, dass der Werkhof sofort tätig wird.

Die erfolgreiche Bekämpfung der Wespennester, frühmorgens oder am Abend, wenn die Wespen in den Nestern sind, erfolgte jeweils ausserhalb der regulären Arbeitszeit der Werkhofmitarbeiter.



Wespe (Quelle: Fotocommunity.de)

Die Insektenbekämpfung auf Privatreal ist keine Aufgabe des Werkhofes. Der Gemeinderat hat deshalb entschieden, dass der Werkhof zukünftig keine Insektenbekämpfung für Private mehr vornehmen wird.

Der Gemeinderat bittet Betroffene, sich für die Insektenbekämpfung an private, hierfür spezialisierte Unternehmen zu wenden.

Nützliche Informationen zur Schädlingsbekämpfung finden Sie im Internet, beispielsweise unter:

- www.bafu.admin.ch Suchbegriff: Schädlingsbekämpfung
- www.abc-wespennestentfernen.ch



Budget- und Schuldenberatung ab 1. Januar 2023

Die Einwohnergemeinde Rüttenen hat in Zusammenarbeit mit dem Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) eine Vereinbarung mit der Budget- und Schuldenberatung Aargau-Solothurn abgeschlossen, welche ab 1. Januar 2023 in Kraft tritt. **Das Angebot richtet sich an die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Rüttenen und wird von der Gemeinde finanziert.**

Wenn Sie Fragen rund um Budget und Schulden oder Sie Interesse an einer Budget- oder Schuldenberatung haben, wenden Sie sich bitte direkt an folgende Stelle:

Budget- und Schuldenberatung Aargau-Solothurn
Niklaus-Konrad-Strasse 18
4500 Solothurn

062 822 84 34 (Mo bis Fr von 8.30 bis 12.30 Uhr)

info@budgetberatung-so.ch
<https://schulden-ag-so.ch/>

Information zur Ortsplanungsrevision

Der Gemeinderat von Rüttenen hat im Herbst 2022 ein für die Gemeinde wichtiges und zukunftsweisendes Projekt gestartet: die Gesamtrevision der Ortsplanung. Der neu gebildete «Ausschuss Ortsplanungsrevision» erarbeitet nun in einem ersten Schritt das Räumliche Leitbild «Rüttenen 2043». Während dem gesamten Planungsprozess wird die Bevölkerung immer wieder miteinbezogen.

Die heutige Ortsplanung von Rüttenen ist seit 2007 rechtskräftig. Das kantonale Planungs- und Baugesetz schreibt den Einwohnergemeinden vor, ihre Ortsplanungen alle zehn Jahre zu überprüfen. Mit dem Start der Arbeiten kommt die Gemeinde Rüttenen den gesetzlichen Vorschriften nach.

Ausschuss Ortsplanungsrevision

Die Gesamtrevision der Ortsplanung wird eng vom «Ausschuss Ortsplanungsrevision» begleitet, der wie folgt besetzt ist: Beat Affolter (Präsident Ausschuss), Markus Boss (Gemeindepräsident), Ivan Ruetsch (Gemeinderat), Marcel Frey (Mitglied Ausschuss, Vertretung Architektur), Harald Rüfenacht (Mitglied Ausschuss, Vertretung Recht), Ivan Schmitter (Mitglied Ausschuss, Vertretung Bürgergemeinde), Bernard Staub (Mitglied Ausschuss, Vertretung Raumplanung), Jonas Zürcher (Mitglied Ausschuss, Vertretung Landwirtschaft). Fachlich unterstützt werden die Arbeiten durch das Planungsteam von BSB + Partner.

Die Zusammenarbeit im Ausschuss ist konstruktiv und zielorientiert. Alle Beteiligten freuen sich auf die anstehenden Herausforderungen und leisten ihren Beitrag für eine attraktive Zukunft Rüttenens.



Bild: Diskussion im Plenum an der Zukunftskonferenz zu den heutigen Stärken und Schwächen der Gemeinde

Arbeiten zum Räumlichen Leitbild

Zum Auftakt der Ortsplanungsrevision von Rüttenen fand am 13. und 14. Januar 2023 die Zukunftskonferenz statt. Die Bevölkerung von Rüttenen war eingeladen, sich aktiv an der Diskussion über die Zukunft der Gemeinde einzubringen, sich auszutauschen und gemeinsam die Weichen für die zukünftige räumliche Entwicklung zu stellen. Die Resultate der Zukunftskonferenz wurden ausgewertet und fliessen nun nach Möglichkeit in das Räumliche Leitbild «Rüttenen 2043» ein.

Gegen Ende der Arbeiten zum Räumlichen Leitbild wird es an einer Ergebniskonferenz erneut die Möglichkeit zur Mitwirkung geben.

Dorfspaziergang

Am 25. März 2023 fand ein Dorfspaziergang mit dem Gemeinderat, dem Ausschuss Ortsplanungsrevision sowie dem Planungsteam statt. Bei wechselhaftem Wetter wurden Schlüsselräume (Hauptstrasse Dorf, Feldstrasse, Steingrube, Oberrüttenen) besichtigt und weitere Inputs für das Räumliche Leitbild gesammelt.



Bild: Besichtigung der Feldstrasse am Dorfspaziergang mit dem Ausschuss Ortsplanungsrevision, Mitgliedern des Gemeinderats und dem Planungsteam

Ausblick

Der gesamte Planungsprozess ist aufwändig und wird rund vier Jahre in Anspruch nehmen. Als erstes wird das Räumliche Leitbild erarbeitet und durch die Gemeindeversammlung verabschiedet. Anschließend werden die Entwürfe der Nutzungspläne (u.a. Bauzonenplan, Erschliessungspläne) und das Zonen- und Baureglement erarbeitet sowie die massgebenden Berichte erstellt. Es folgen die Vorprüfung durch die kantonalen Fachstellen und die Mitwirkung der Bevölkerung. Bevor die neue Ortsplanung durch den Regierungsrat genehmigt werden kann, werden alle Dokumente und Pläne öffentlich aufgelegt.

Stets ein offenes Ohr

Der Ausschuss Ortsplanungsrevision und das Planungsteam haben bereits zum jetzigen Zeitpunkt ein offenes Ohr für Sie: Begehren und Anliegen aus der Bevölkerung werden entgegengenommen und diskutiert. Nutzen Sie die Möglichkeit, Ihre Fragen zu stellen und Ihre Anliegen einzubringen per Mail an: ortsplanung@ruettenen.ch. Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Gemeinde: www.ruettenen.ch unter der Rubrik *Gemeinde* im Register *Ortsplanungsrevision*.

UMWELTSCHUTZKOMMISSION RÜTTENEN

1 Abfallstatistik, in kg pro Einwohner

	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020	Jahr 2021	Jahr 2022
Papier	50.01 kg	44.83 kg	39.99 kg	47.25 kg	35.65 kg
Karton	11.47 kg	10.53 kg	14.17 kg	21.32 kg	13.75 kg
Alteisen	5.65 kg	4.52 kg	9.70 kg	5.70 kg	5.16 kg
Steine	6.78 kg	7.84 kg	6.58 kg	9.52 kg	5.16 kg
Glas	32.91 kg	49.03 kg	49.98 kg	44.64 kg	46.53 kg
Kehrichtabfuhr	254.44 kg	246.26 kg	252.60 kg	248.88 kg	221.52 kg
Sperrgut	33.26 kg	19.62 kg	16.84 kg	13.48 kg	13.90 kg
Kompost	99.25 kg	106.48 kg	105.96 kg	102.25 kg	99.28 kg
Kunststoffe			2.08 kg	2.02 kg	0.91 kg

2 Kooperation mit Umweltschutzkommission Langendorf

Dieses Jahr wurde, nach langjähriger Pause, die Diskussion zur Kooperation mit der Umweltschutzkommission Langendorf wieder aufgenommen.

Als erste Aktion hat die Umweltschutzkommission Rüttenen bei der Publizierung des Anlasses **“Wasser im Siedlungsraum”**, vom vergangenen März mitgeholfen. Weitere Zusammenarbeit wird angestrebt, um Anlässe und Publikationen zu Umweltthemen mit hoher Qualität und grösserer Reichweite zu ermöglichen.

3 Deponieren der Kehrichtsäcke erst am Abfuhrtag

Leider stellen wir immer wieder fest, dass die Kehrichtsäcke bereits am Vortag oder früher am Strassenrand deponiert und dann von Tieren angefressen werden.

Abfälle dürfen erst am Morgen des Abfuhrtages an den Strassenrand gestellt werden.

Ein Verstoß gegen diese Bestimmung kann durch den Friedensrichter mit einer Busse bis zu CHF 300.-- bestraft werden.

Alternativ schützt man die Gebinde mit einem Kunststoff-Container, welche zum Beispiel bei Schneider-Transporte (Langendorf) bezogen werden können. Der QR-Code führt direkt zum Shop.



SAMMLUNG VON HAUSHALT-KUNSTSTOFFEN

Pressemitteilung Rüttenen, Einwohnergemeinde Rüttenen / Neuenschwander AG

Verpackungen, Flaschen, Folien – Kunststoff ist im Haushalt allgegenwärtig. Nach Gebrauch sollte er aber nicht einfach weggeworfen werden, da viele der Materialien wiederverwertbar sind – Recycling lautet das Zauberwort.

In der Region bietet die Neuenschwander AG in Lohn-Ammannsegg in Zusammenarbeit mit mehreren Gemeinden die Möglichkeit, Haushalt-Kunststoffe in den kostenpflichtigen Sammelsäcken «Bring Plastic back» von sammelsack.ch zu sammeln. Dies verringert nicht nur den Hauskehricht, sondern reduziert auch den Ressourcenverbrauch und den CO₂-Ausstoss.

Insgesamt wurden im 2022 über die Neuenschwander AG 155'800 Kilogramm Haushalt-Kunststoffe gesammelt. Davon wurden alleine in der Einwohnergemeinde Rüttenen 1'385 Kilogramm Kunststoffe gesammelt und dem Recycling zugeführt. Dies ist eine beachtliche Menge und zeigt, dass sich auch das Sammeln der vermeintlich kleinen Haushaltsanteile lohnt.

Plastik-Recycling, dem Sie vertrauen können

Das Sammelsystem ist nach den strengen Anforderungen des Vereins Schweizer Plastic Recycler zertifiziert. Die Zertifizierung beinhaltet ein komplettes und regelmässiges Stofffluss-Monitoring nach der Methode der EMPA. Dies garantiert, dass aus dem Plastikabfall auf sinnvolle Weise neue Rohstoffe gewonnen werden.

Kunststoff wiederverwertet statt vernichtet

Die Kunststoffsammlung der **Einwohnergemeinde Rüttenen** ersetzte im stofflichen Recycling 693 kg Neumaterial, was 2'078 l Erdöl einsparte. Das daraus gewonnene Regranulat reicht zum Beispiel für die Herstellung von 541 m Kabelschutzrohren.

Die nicht recyclebaren Mischkunststoffe wurden der Zementindustrie als Ersatzbrennstoff zugeführt und ersetzen so 692 kg Stein- oder Braunkohle.

Gegenüber der thermischen Verwertung in einer Kehrichtverwertungsanlage konnten 3'920 kg CO₂-Emissionen eingespart werden. Diese Einsparung entspricht einer Autofahrt mit einem Mittelklassewagen von 30'169 km.

Weitere Informationen finden Sie unter sammelsack.ch
Bildnachweis: sammelsack.ch
Bildlegende: Wir machen Kunststoff nachhaltig.



PET-Getränkeflaschen

PET-Getränkeflaschen haben einen eigenen Stoffkreislauf, der durch eine vorgezogene Recyclinggebühr finanziert wird. Sie können daher kostenlos an den offiziellen Sammelstellen abgegeben werden.



Jahresprogramm 2023

Liebe Seniorinnen
Liebe Senioren

Wir laden Sie herzlich zu unseren kommenden Veranstaltungen ein:

Bei Kaffee und Kuchen können Sie sich in einer gemütlichen Runde austauschen. Verbringen Sie mit uns einen schönen Tag auf der Seniorenfahrt. Und reservieren Sie sich bitte auch den Termin für die Adventsfeier:

29. Juni	Kaffeeplausch*
24. August	Seniorenfahrt
28. September	Kaffeeplausch*
26. Oktober	Kaffeeplausch*
23. November	Kaffeeplausch*
08. Dezember	Seniorenadventsfeier

***ab 14 Uhr im Kirchenzentrum**

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme und gemütliche Stunden.

Seniorenbetreuung Rüttenen



Interviewpartnerinnen und -partner gesucht!

Ist Ihre Familie schon seit Generationen in Rüttenen wohnhaft oder sind Sie erst seit Kurzem im Dorf? Leben Sie gerne hier oder ist Rüttenen für Sie lediglich der Ort, wo Ihr Bett steht?

Ihre Geschichten zum Thema Wohnen und Leben in Rüttenen interessieren uns. Für einen Hörrundgang suchen wir Rüttenerinnen und Rüttener, die uns über ihren Bezug zum Dorf berichten und ihre Erinnerungen und Anekdoten aus der Dorfgeschichte mit uns teilen. Der Hörrundgang wird im September 2024 eröffnet.

Melden Sie sich bei Melissa Flück unter Tel. 079 574 68 52 oder melissa.flueck@textundkultur.ch

KULTURKOMMISSION RÜTTENEN



**Weitere Beiträge der
Schule, der Ortsparteien
und anderen Organisa-
tionen aus Rüttenen**



Herzlich willkommen im Kindergarten «Chäfernäscht»

Seit August 2021 befindet sich im Obergeschoss des Anbaus beim alten Schulhaus, in bester Nachbarschaft mit der Spielgruppe «Chäferhuus» und den Tagesstrukturen, der Kindergarten «Chäfernäscht». Gerne gebe ich Ihnen einen kleinen Einblick in den Erlebnisbereich der Kindergartenkinder.



«Zäme spiele, zäme lache, das isch das wo Fründe mache.
Zäme loufe, zäme singe, zäme dusse umespringe.
Über schöni Sache rede, mängisch nanger ganz fescht hebe.
Zäme ha und zäme sy, so wie gueti Fründe sy.»



So tönt es momentan häufig bei uns im Kindergarten, wenn wir unser Freundelied singen. Dieses Lied beschreibt ganz gut, was bei uns tagtäglich so vor sich geht, denn Kindergartenkinder lernen im vielfältigen Spiel, in der Auseinandersetzung mit sich selber, den anderen Kindern und den Anregungen, die ihr Umfeld ihnen bietet.



Manchmal tönt es aber auch lauter bei uns, dann nämlich, wenn die Maxikinder des zweiten Kindergartenjahres ihre selbst gebauten Trommeln hervor holen. Das Spiel auf den Trommeln regt die Phantasie an, die Kinder experimentieren mit verschiedenen Geräuschen und Klängen. Grosse Konzentration erfordert das gemeinsame Spielen von Rhythmen, dabei lernen wir auch spielerisch, die rechte und linke Hand zu unterscheiden und gezielt einzeln oder zusammen einzusetzen. Oft üben wir Rhythmen in Verbindung mit der Sprache, so trainieren wir spielerisch, Wörter in einzelne Silben zu zerlegen.

Einander aufmerksam zuhören – auch das gehört in den Trommelsequenzen dazu, wenn ein Kind einen kleinen Rhythmus vorspielt, und die Gruppe diesen nachahmt. Mutig übernimmt jedes Kind der Gruppe einmal die Führung.

Und zum Schluss gibt es einen dynamischen Trommelwirbel, der ganz leise beginnt, sich mit einem Crescendo steigert und einen kräftigen Schlusspunkt setzt.

Und dann spielen wir etwas anderes...

Monika Rindisbacher





Yvonne Hammer und Nina Allemann – Spielgruppe „Chäferhus“ geht in neue Hände

Rüttenen, 8. Mai 2023
Geschrieben von Nina Allemann

Liebe Rüttenerinnen
Liebe Rüttener

Die Spielgruppe „Chäferhus“ ist mittlerweile vielen Rüttener*innen ein Begriff.

Ende 1996 ging ich auf die Gemeinde zu und erkundigte mich nach einem verfügbaren Raum, um die Spielgruppe „Chäferhus“ ins Leben zu rufen.

Im Anbau des alten Schulhauses, im ehemaligen Handarbeitszimmer von Ursula Widmer, durfte ich einziehen und im August 1997 startete ich mit einer fröhlichen Kinderschar.

Viele Jahre durfte ich schöne Begegnungen mit Kindern und ihren Familien erleben. Es ist spannend mitanzusehen, wie sich die Kinder zu Jugendlichen und Erwachsenen entfaltet haben.

Die Jahre vergingen im Fluge und das Leiten der Spielgruppe bereitet mir noch immer Spass.

Trotz allem werde ich meine Tätigkeit diesen Sommer 2023 beenden und in neue Hände übergeben.

Die Spielgruppe liegt mir sehr am Herzen und es ist mir ein Anliegen, dass sie bestehen bleibt.

Mit grosser Freude habe ich eine Nachfolgerin gefunden.

Yvonne Hammer aus Langendorf wird mein „Lebenswerk“ vom neuen Schuljahr 23/24 an übernehmen. Ich bin sehr glücklich mit dieser Entscheidung.

Ich möchte nun die Gelegenheit nutzen, um euch von Herzen für euer Vertrauen in mich zu danken. Dankbar bin ich, dass mir die Gemeinde Rüttenen damals die Chance gegeben hatte, das „Chäferhus“ zu verwirklichen und ich dadurch viele unvergessliche Erinnerungen sammeln durfte.

Jetzt wünsche ich Yvonne Hammer viel Erfolg und Freude bei der Leitung der Spielgruppe und hoffe, dass sie die gleiche wunderbare Zeit erleben wird, wie ich sie geniessen durfte.

– Nina Allemann

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner von Rüttenen

Als Henry Dunant 1863 das «Internationale Komitee der Hilfsgesellschaften für die Verwundetenpflege» gründete, war er sich wohl nicht bewusst, dass noch 160 Jahre später in seinem Namen Medaillen für ebendiese Arbeit vergeben würden.



Die Henry Dunant-Medaille ist die höchste Auszeichnung, die «Samariter Schweiz» Samariterinnen und Samaritern vergibt. Sie wird für 25 Jahre regelmässige Tätigkeit in einem Samariterverein oder für 15 Jahre Aktivität als Leiter/in, Ausbilder/in, Vorstand oder Vereinsarzt/-ärztin verliehen.

Der Samariterverein Rüttenen gratuliert seinem langjährigen und treuen Mitglied **Regula Burri** zu der wohlverdienten Auszeichnung, welche sie im April anlässlich der Delegiertenversammlung in Breitenbach entgegennehmen durfte.

Nebst ihrer Arbeit im Vorstand des Samaritervereins Rüttenen und ihren fleissigen Übungsbesuchen leistet Regula in der ganzen Region Solothurn unermüdlich Postendienst und ermöglicht so vielen Mitmenschen, in Notfallsituationen auf kompetente erste Hilfe zurückgreifen zu können.

Der Samariterverein Rüttenen dankt Regula Burri für ihren unermüdlichen Einsatz für den Verein und für ihre Mitmenschen! Ihre unbeschwerter, grosszügiger Hilfsbereitschaft wird im ganzen Verein geschätzt. Danke, Regula. Schön, bist du bei uns!

Für den Samariterverein Rüttenen
Debora Ramseier (Vizepräsidentin SV Rüttenen)





Geschätzte Rüttenerinnen
Geschätzte Rüttener

An der Gemeindeversammlung wird die Gemeinderechnung des vergangenen Jahres behandelt und verabschiedet. Diese weist ein wesentlich besseres Resultat auf als budgetiert, doch der Schein trügt. Hauptgründe sind, die Auflösung des Anteils der Neubewertungsreserve und geplante Ausgaben, welche erst in diesem Jahr erfolgen werden. Noch wichtiger gilt zu beachten, dass ohne den Verkauf des hälftigen Teils der Alterssiedlung sogar ein Aufwandüberschuss in der Rechnung stehen würde. Die an der letzten Gemeindeversammlung beschlossene Erhöhung des Steuerfusses ist im Hinblick auf die anstehenden Herausforderungen also weiterhin der richtige Weg.

An einem sehr gut besuchten Anlass konnte die Bevölkerung im Rahmen einer Zukunftskonferenz ihre Erwartungen und Anliegen darlegen und diskutieren. Dieser Anlass diente als «Startschuss» der Ortsplanungsrevision. Auch in der weiteren Planung wird die Gemeinde regelmässig informieren, Meinungen abholen und so die Meinung der Bevölkerung abholen.

Mit Freude konnte festgestellt werden, dass in unserem Rüttenen weiterhin eine lebendige, konstruktive und respektvolle Diskussionskultur gelebt wird im Gegensatz zu vielen schlechten Beispielen auf der ganzen Welt.

Kommen Sie an die Gemeindeversammlung und nehmen Sie aktiv an den Entscheiden in unserer Gemeinde teil. Wir freuen uns auf Sie!

Direkt am Wochenende nach unserer Gemeindeversammlung wird über das neue Klima- und Innovationsgesetz abgestimmt. Hoffen wir doch, dass die politischen Ränder dem guten indirekten Gegenvorschlag zur Gletscherinitiative zustimmen. Dass es einigen zu wenig weit geht und anderen viel zu weit, ist unumgänglich. Es ist aber ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung.

Nun hoffen wir gemeinsam auf einen grossartigen Sommer und einen goldigen Herbst mit vielen Begegnungen und positiven Erlebnissen. Nehmen Sie sich Zeit und geniessen Sie die vielen schönen Orte in unserer Gemeinde.

Die Mitte wünscht Ihnen und allen, die Ihnen nahestehen, auf jeden Fall beste Gesundheit und alles Gute!

Beat Affolter, Präsident Die Mitte Rüttenen

DIE SP RÜTTENEN STELLT VOR

Die SP Sektion Rüttenen wird von sozialpolitisch engagierten Menschen getragen. Im vorliegenden INFO stellen wir mit Freude unser Parteimitglied Rolf Hasler in einem persönlichen Interview vor.



Lieber Rolf, stell dich doch bitte kurz vor.

Ich bin 69 Jahre alt. Dank meiner Lebenspartnerin, die eine Ur-Rüttenerin ist, bin ich im Dorf gut verankert. Seit 2017 wohne ich an der Brüggmoosstrasse. Ich arbeitete 41 Jahre lang als Psychiatriepfleger in Langendorf. Politisch bin ich immer noch als Vize-Präsident des Solothurnischen Gewerkschaftsbunds und als Präsident des 1. Mai Fest-Komitees aktiv. Ich spiele Musik in zwei verschiedenen Bands, den Les Amis du Jura sowie den Wöschchuchi Serenaders, und bin mit diesen Formationen auch schon in Rüttenen aufgetreten.

Was veranlasst dich, in der SP mitzuwirken?

Ich engagiere mich seit ca. 40 Jahre in der SP. Die SP ist für mich ein Stück Heimat. Ich treffe dort immer wieder Leute, mit denen ich mich politisch und persönlich rege austauschen kann.

Warum braucht es deiner Meinung nach noch SP Sektionen in den Gemeinden?

Ohne die Sektionen treten politische Grössen wie Aschi Leuenberger, Roberto Zanetti und Franziska Roth nicht hervor. Sie alle haben auf Gemeindeebene ihr politisches Handwerk erlernt.

Was beschäftigt dich politisch ganz besonders?

Mich beschäftigt insbesondere, dass in der Schweiz 2% der Bevölkerung gleich viel Vermögen besitzen, wie die restlichen 98%. Die Verteilungsgerechtigkeit ist nicht da, wo sie sein muss. Meine Botschaft drücke ich gerne mit einem Liedtext von Mani Matter aus: «Dene was gut geit, giengs besser, giengs dene besser was weniger guet geit, was aber nid geit, ohni dass's dene weniger guet geit was guet geit»

Zudem kann es nicht sein, dass bei jeder Steuerrevision die Grosskapitalisten entlastet werden, während das fehlende Geld dann aber auf den Mittelstand abgewälzt wird.

Wo machst du mit dieser Problematik den Bezug zur Einwohnergemeinde?

Ich stelle fest, dass in der Gemeinde Rüttenen sehr verantwortungsvoll politisiert wird. Es ist mir bewusst, dass die Gemeinden lediglich über ca. 20% des Budgets bestimmen können. Umso wichtiger ist es, dass wir uns bei National- und Ständeratswahlen engagieren. Denn auf dieser Ebene werden schlussendlich auch die Rahmenbedingungen für die Kantone und somit für die Gemeinden festgelegt.

Weshalb können und sollen sich auch Junge für die SP interessieren?

Die Klimaveränderung ist beispielweise ein grosses Problem, das insbesondere die junge Generation beschäftigt. Umwelt- und Klimaschutz muss Hand in Hand mit der Sozialpolitik gehen. Es kann nämlich nicht sein, dass der Umweltschutz finanziell auf dem Rücken derer ausgetragen wird, die schon so nicht viel haben. Hier sind wir mit der SP auf dem richtigen Weg und der Weg ist bekanntlich das Ziel.

Hast du noch einen Wunsch für die Zukunft?

Mein Wunsch ist, dass wir mit Franziska Roth weiterhin im Ständerat vertreten sind und wir bei den Nationalratswahlen wieder zwei Sitze haben. Dafür werde ich mich einsetzen.

Lieber Rolf, wir danken dir ganz herzlich für den interessanten Austausch und deinen Einsatz in der SP Rüttenen.

Die nächste Generalversammlung der SP Rüttenen findet am 30. Juni 2023 um 19.00 Uhr in der Turnhalle im alten Schulhaus statt.

Ab 20.00 Uhr besucht uns unserere SP-Nationalrätin Franziska Roth. Bei einem gemütlichen Essen können wir uns persönlich mit ihr austauschen. SP-Interessierte sind herzlich willkommen.

Interessiert an einem Beitritt? Melde dich unter info@sp-so.ch

Remo Ankli in den Ständerat

Liebe Rüttenerinnen und Rüttener

Über viele kommunale Themen, wie den Abschluss 2022, die Ortsplanungsrevision oder weitere interessante Infos zur Gemeinde wird ausführlich in dieser Ausgabe berichtet.

Daher schaue ich ein wenig über den «Rüttener-Tellerrand» hinaus und erlaube mir einige Gedanken zu den bevorstehenden Ständerats- und Nationalratswahlen zu machen.

Nach der Demission von SP-Urgestein Roberto Zanetti **im Ständerat** verspricht die Neubesetzung dieses vakanten Sitzes doch einiges an Spannung für die Wahlen im Herbst. Das Tableau der Kandidierenden ist solide bestückt: Für unsere Partei möchte Regierungsrat Remo Ankli den 2011 nach 163 Jahren verlorenen Ständeratssitz zurückerobern. Der Ständerat ist für den Bildungsdirektor eine naheliegende Option. Unterstützen wir ihn dabei!

Für die SP möchte Nationalrätin Franziska Roth den Sitz halten. Für die SVP tritt-Nationalrat Christian Irmak an. Die Grünen nominieren Nationalrat Felix Wettstein und die noch junge GLP Kanton Solothurn stellt mit Dieter Künzli zum ersten Mal einen Kandidaten.

Die Wahl des zweiten Sitzes sollte durch den Mitte-Mann Pirmin Bischoff reine Formsache sein.

Ein zweiter Wahlgang scheint wahrscheinlich. Und da hoffe ich auf eine Konsolidierung der Bürgerlichen. Mit Remo Ankli und Pirmin Bischoff wäre unser Kanton in der kleinen Kammer bestens vertreten.

Für den frei werdenden **Nationalratssitz** von ex Stadtpräsident Kurt Fluri steigen die Freisinnigen mit 2 vollen Sechserlisten – OST und WEST - ins Rennen. Fünf Frauen und sieben Männer sollen den Sitz nicht nur verteidigen, sondern einen zweiten hinzugewinnen.

Die uns geografisch nähergelegenen West-Kandidaten und Kandidatinnen:

Markus Dietschi, Selzach, 1975: Der Unternehmer, Landwirt und Kantonsrat war früher BDP-Kantonalpräsident und wechselte dann zur FDP.
Franziska Hochstrasser, Gerlafingen, 1978: Die Parteisekretärin der Kantonalpartei ist gelernte Landwirtin und Ingenieur-Agronomin. Sie ist zudem Feuerwehrinstruktorin.

Barbara Leibundgut, 1963: Die Gemeindepräsidentin von Bettlach und Kantonsrätin bringt wirtschaftliche Erfahrung aus dem Familienunternehmen mit.

Simon Michel, Solothurn, 1977: Der Unternehmer und Kantonsrat ist bekannt als CEO und Mitinhaber der Firma Ypsomed.

Manuela Misteli-Sieber, Biberist, 1971: Die selbstständige Architektin ist auch Vizegemeindepräsidentin von Biberist.

Martin Rufer, Lüsslingen, 1977: Der Kantonsrat ist Agronom ETH und inzwischen Direktor des Schweizer Bauernverbandes.

Auch Sie haben unsere Stimme verdient!

Voranzeige: Am Dienstag, 29.08.2022, 19:30 Uhr laden wir Sie herzlich zu unserer GV ein. Den Durchführungsort werden wir rechtzeitig bekanntgeben.

Für den Vorstand der FDP.Die Liberalen, Rüttenerinnen, Ivan Schmitter

Liebe Rüttenenerinnen und Rüttenener

Am 18. Juni 2023 ist Wahl- und Zahltag !!!

Stimmen Sie ab, wieviel Geld, aus dem IHREM Portemonnaie genommen werden darf mit den Zwillingssinitiativen. Jahrzehntelange fleissiges Arbeitsleben, gewissenhaftes Sparen und in Kauf genommene Entbehungen für Ihren Traum von Eigentum zum sorglosen Wohnen im Alter.

Doch es gilt immer mehr: Wer hat, dem wird genommen, egal wie wir und unsere Vorfahren dafür mit Fleiss und Arbeit dafür eingesetzt haben

Ja zur Zwillingssinitiative «Hände weg vom Katasterwert!»

Die Initiative

- ◆ verhindert eine massive steuerliche Mehrbelastung:
- ◆ trägt den spezifischen solothurnischen Verhältnissen Rechnung: Das Wohneigentum ist in diesem Kanton so breit gestreut wie kaum in einem anderen Kanton. Bei uns können sich folglich auch noch viele Rentner, Búezer und Angestellte Wohneigentum leisten. Gerade sie geraten durch die Erhöhung der Katasterwerte in Schwierigkeiten.
- ◆ verhindert ein Bürokratie-Monster
- ◆ ermöglicht dem Regierungsrat ab 2032 eine Katasterrevision: Ist die Steuerbelastung im Kanton Solothurn bis 2030 auf das schweizerische Mittel harmonisiert, kann der Regierungsrat seine Katasterrevision angehen. So behält der Regierungsrat seinen Handlungsspielraum, angepasst auf die Bedürfnisse der Steuerpflichtigen.

Ja zur Zwillingssinitiative «Hände weg von den Abzügen!»

Die Initiative

- ◆ schützt vor steuerlichen Mehrbelastungen
- ◆ schützt werktätige Pendler
- ◆ schützt alle Abzüge, auch die Sozialabzüge
- ◆ ermöglicht eine flexible, jederzeitige Anpassung zu Gunsten der Steuerpflichtigen

Die Zwillingssinitiativen helfen der Strategie des Regierungsrates zum Durchbruch: In der Standortstrategie 2030 setzt sich der Regierungsrat zum Ziel: «Bei der Einkommensbesteuerung soll ein Platz im Mittelfeld der Schweizer Kantone angestrebt werden.» Mit Annahme der Initiativen kann sich der Regierungsrat auf dieses Ziel konzentrieren, ohne gleichzeitig die Steuern zu erhöhen. Eine Steuererhöhung ist für den Steuerzahler auch deshalb unzumutbar, weil die Finanzdirektoren in den letzten 5 Jahren Ertragsüberschüsse von total rund 470 Millionen Franken angehäuft haben. Wussten Sie, dass in den kantonalen Kassen derzeit ein Eigenkapital von rund 700 Millionen Franken lagert? Statt das Ausgabenwachstum weiter zu befeuern, ist es an der Zeit, die Solothurner Bevölkerung endlich wirksam zu entlasten. Raus aus der Steuerhöhle mit einer langfristig orientierten Steuerpolitik ohne Steuererhöhung.

Deshalb: Wer keine Steuererhöhung will, stimmt am 18. Juni Ja zu beiden Initiativen.

JA zu den Zwillingssinitiativen heisst: Doppelpack gegen versteckte Steuererhöhungen.

Für fundierte und verlässliche Informationen zur kantonalen Steuerpolitik: www.jetzsimirdraa.ch

Wir wünschen Ihnen bereits einen schönen Sommer und geniessen sie ihn besonders jetzt ohne Masken !!

Werner Ruchti
Kantonsrat SO
Vorstand SVP Rüttenen

**PLASTIK
IM GRÜNGUT
MACHT DEN
BODEN KRANK**

**LANDETS
IM GRÜNGUT,
ENDETS IM
BODEN**

Kunststoffprodukte wie Plastikbeutel und Lebensmittelverpackungen können trotz aufwändigen und teuren Aufbereitungsverfahren nicht vollständig aus dem Grüngut entfernt werden. Sie landen geschreddert als kleine Partikel im Kompost und somit in unseren Garten- und Ackerböden.



800 TONNEN PLASTIK

Jährlich landen in der Schweiz über 800 Tonnen* Kunststoffe als Folge von verschmutztem Grüngut in unseren Böden. Kunststoffpartikel sind kaum abbaubar und belasten darum über Jahrhunderte unsere Böden. Mit jedem Einbringen von verschmutztem Kompost wird die Konzentration in den Böden also höher. Das macht den Boden krank. Doch gesunde, fruchtbare Böden bilden die Grundlage für den Anbau unserer Nahrungsmittel.

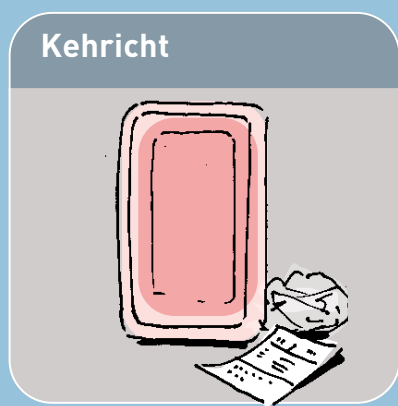
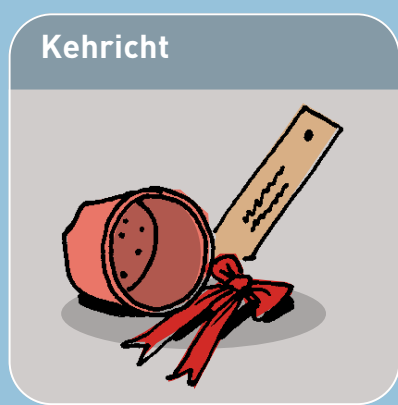
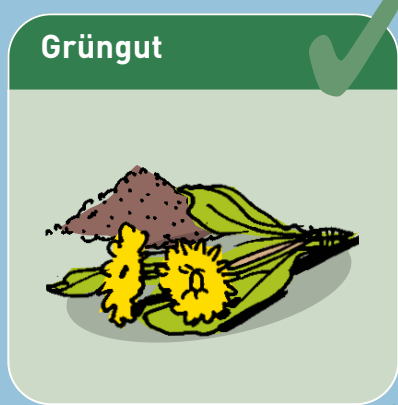
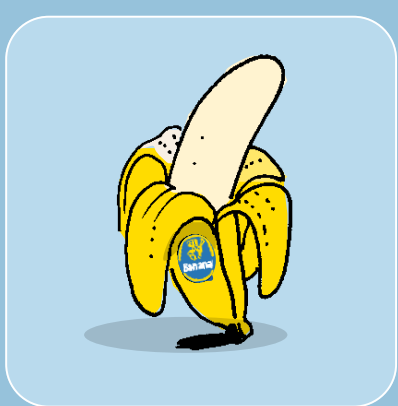
*Schätzung Bundesamt für Umwelt

SÄCKLI JA ODER NEIN?

Biologisch abbaubar heisst nicht automatisch kompostierbar. Darum Säckli möglichst vermeiden. Wenn es nicht ohne geht, nur die dafür vorgesehenen, als kompostierbar bezeichneten Beutel mit Gitterdruck verwenden.

WAS IN DEN GRÜNGUT-CONTAINER REIN SOLL UND WAS AUF KEINEN FALL

Im Zweifelsfall lieber im Kehrriecht entsorgen!

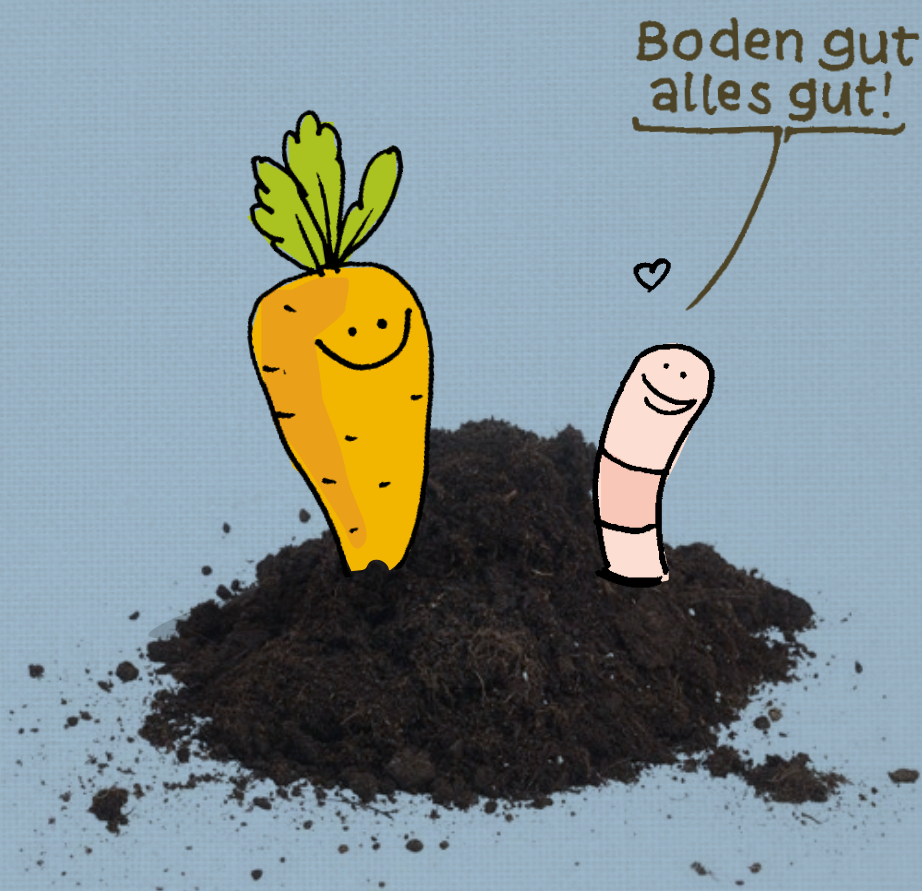


Alle organischen Abfälle aus Küche und Garten wie Rüstabfälle, Kaffeesatz, Hecken- und Rasenschnitt etc.

Alle anderen Materialien wie Zigarettenstummel, Asche, Windeln, Katzenstreu, Kaffeekapseln etc.

SAUBERES GRÜNGUT, GESUNDE BÖDEN

42692 09/22 2000



Aus Grüngut wird in Kompostier- und Vergärungsanlagen Kompost und Biogas gewonnen. Kompost und Gärgut sind wichtige organische Dünger für Garten- und Ackerböden. Sie schliessen den wertvollen Kreislauf der Nährstoffe.

**ERHALTEN SIE MIT SAUBEREM GRÜNGUT GESUNDE
BÖDEN FÜR GESUNDE NAHRUNGSMITTEL.**

Amt für Umwelt | Kanton Solothurn | afu@bd.so.ch
Mehr Informationen finden Sie auf so.ch/sauberes-gruengut



A photograph of a wooden bench in a forest. The bench is made of dark, weathered wood and is positioned on a gravel path. In the background, a stream flows through a wooded area with trees and moss. The scene is lit with natural light, creating a serene atmosphere. There are yellow decorative elements: a semi-circle and a dot in the top left, and a dot and a semi-circle in the bottom right.

**Wir wünschen Ihnen
eine schöne
und erlebnisreiche
Sommerzeit!**

save the date

Nächste Gemeinde-
versammlung
Montag 11.12.2023

EINWOHNERGEMEINDE RÜTTENEN

Schulstrasse 1 – 4522 Rüttenen – 032 622 50 06 – ruettenen.ch